KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

22. Juni 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **16.136**

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR); Totalrevision

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf **3**

2. Auswertung des Anhörungsverfahrens **4**
2.1 Teilnehmende 4
2.2 Übersicht über die Rückmeldungen 5

3. Umsetzung **6**
3.1 Totalrevision 6
3.2 Erlassstruktur 6
3.3 Abgrenzung 7

4. Rechtsgrundlagen **7**

5. Erläuterung der Normentwürfe **8**
5.1 Grundsatz 8
5.2 Erlasstitel und Ingress 8
5.3 Allgemeine Bestimmungen 8
5.4 Personenrecht 10
5.5 Familienrecht 14
5.6 Kindes- und Erwachsenenschutz 17
5.7 Erbrecht 26
5.8 Sachenrecht 29
5.8.1 Eigentum 29
5.8.2 Beschränkte dingliche Rechte 39
5.8.3 Besitz und Grundbuch 40
5.9 Obligationenrecht 42
5.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen 45
5.11 Fremdänderungen in anderen Gesetzen 47
5.11.1 Redaktionelle Fremdänderungen 47
5.11.2 Materielle Fremdänderungen 47
5.11.2.1 Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen 47
5.11.2.2 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA) 49
5.11.2.3 Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) 49
5.11.2.4 Gesetz über Lotterien und Glücksspiele 49
5.12 Aufhebung von Gesetzen 50
5.13 Folgeerlasse 50

6. Verhältnis zu laufenden Planungen (Legislaturplan, laufende Projekte) **50**

7. Auswirkungen **50**
7.1 Allgemein 50
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Privaten, die Gemeinden und den Kanton 51

8. Bundesgenehmigung **51**

9. Weiteres Vorgehen **51**

Antrag **51**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (SAR 210.100) und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200) sind bereits über hundert Jahre alt. Die im Lauf der Zeit vorgenommenen Gesetzesänderungen haben dazu geführt, dass die Lesbarkeit erschwert ist und der Inhalt teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Aus diesen Gründen drängt sich eine Totalrevision der bestehenden kantonalen Einführungsgesetze zum materiellen Zivilrecht des Bundes (EG ZGB und EG OR) auf. Nach einer umfassenden Prüfung wurden die Gliederung und Struktur der Einführungsgesetze sowie – wo notwendig – der Inhalt überarbeitet. Die weiterhin erforderlichen Normierungen werden formell sowie redaktionell aktualisiert und die obsoleten Bestimmungen aufgehoben.

Änderungen des materiellen Rechts sind vorab im Bereich des kantonalen Zivilrechts (Nachbarschaftsrecht mit Grenzabständen für Pflanzen) vorzunehmen; ferner sind einzelne Zuständigkeitsregelungen anzupassen. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht (heute EG ZGB und EG OR) sollen aufgehoben, in einem neuen Erlass zusammengefasst und gleichzeitig weitere Erlasse des kantonalen Rechts in diesem Zusammenhang formell und materiell aufbereitet werden.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 4. Dezember 2015 bis 9. März 2016. Der Entwurf des totalrevidierten Gesetzes stiess auf weitgehende Zustimmung. Die eingereichten Bemerkungen und Anregungen fanden Eingang in die entsprechenden Bestimmungen und Kommentare. Aufgrund der am 5. Juni 2016 erfolgten Abstimmung über den Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben entfallen im Vergleich zum Anhörungsbericht die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im vorliegenden Entwurf des EG ZGB.

Aus der Totalrevision wurden zwei Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) ausgegliedert: zum einen bezüglich Optimierungsmassnahmen bei der Zusammenarbeit zwischen Behörden und den Verfahrensabläufen und zum anderen infolge Aufhebung des Amtsarztsystems. Die aus der erstgenannten Teilrevision aufgrund der 1. Beratung resultierenden Gesetzesänderungen werden für die 2. Beratung in die vorliegende Totalrevision integriert. Die zweitgenannte Teilrevision erfolgt vollständig separat, da die Änderungen per 1. Januar 2017 in Kraft treten müssen.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) und des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) vom 30. März 1911 am 1. Januar 1912 ist das Zivilrecht – mit Ausnahme des den Kantonen vorbehaltenen Rechts – durch den Bund geregelt. Die Kantone sind befugt, sofern das Bundesrecht die Geltung kantonalen Rechts vorbehält, zivilrechtliche Bestimmungen aufzustellen oder aufzuheben (Art. 5 Abs. 1 ZGB).

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (SAR 210.100) und das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200) sind am 1. Januar 1912 zusammen mit dem Bundesrecht in Kraft getreten und damit bereits über hundert Jahre alt.

Die beiden Erlasse wurden in den letzten Jahrzehnten durch zahlreiche Gesetzgebungsverfahren teilrevidiert. Dies führte unter anderem dazu, dass sehr viele Bestimmungen des EG ZGB und des EG OR aufgehoben worden sind. In neuester Zeit haben namentlich die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004, die kantonale Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) sowie die Totalrevision des Beurkundungs- und Beglaubigungsrechts im EG ZGB zur Anpassung, Aufhebung und Einfügung ganzer Kapitel geführt. Infolgedessen haben die Lesbarkeit und die Systematik der Erlasse stark gelitten.

Die Einführungsgesetze haben aber nicht nur an Lesbarkeit eingebüsst, sondern auch an Aktualität. Einzelne Begriffe sind veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die Bestimmungen des EG ZGB als auch jene des EG OR verweisen heute zum Teil auf nicht mehr zutreffende Bestimmungen des Bundeszivilrechts, da im Lauf der Jahre auch im Bundesrecht zahlreiche Änderungen zu verzeichnen waren. Die Zuständigkeiten und die Rechtsmittelverfahren im EG ZGB entsprechen zudem teilweise noch nicht den aktuellen Regelungen; zum Beispiel wurden die Rechtsmittelfristen auf Kantons- und Bundesebene weitgehend vereinheitlicht und auf 30 beziehungsweise 10 Tage festgesetzt, was im Sinne der Rechtssicherheit durchgehend umzusetzen ist.

Aus den genannten Gründen drängt sich eine Revision der heutigen kantonalen Einführungsgesetze zum Zivilrecht des Bundes (EG ZGB und EG OR) auf. Nebst der Prüfung und Anpassung des materiellen Inhalts der bestehenden Normen sollen die Gliederung und Struktur überarbeitet, die beizubehaltenden Normierungen formell sowie redaktionell aktualisiert und die obsoleten Bestimmungen aufgehoben werden.

2. Auswertung des Anhörungsverfahrens

2.1 Teilnehmende

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die politischen Parteien, die Gemeinden sowie die betroffenen Verbände und Organisationen zur Anhörung eingeladen. Das Anhörungsverfahren dauerte vom 4. Dezember 2015 bis 9. März 2016. Den Anhörungsadressaten wurde zusätzlich zum Anhörungsbericht der Erlassentwurf in Form der Synopse als Fragebogen unterbreitet. Aufgrund der Mannigfaltigkeit der Themen wurde darauf verzichtet, spezifische Fragen zu stellen.

Es erfolgten 82 Eingaben, die sich wie folgt aufteilen:

Parteien

Bürgerliche Demokratische Partei (BDP), Christdemokratische Volkspartei (CVP), Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), Evangelische Volkspartei (EVP), FDP.Die Liberalen, Grüne (Grüne), Grünliberale Partei (GLP), Schweizerische Volkspartei (SVP), Sozialdemokratische Partei (SP).

Gemeinden

Aarau, Aristau, Arni, Baden, Böttstein, Bözberg, Buchs, Dintikon, Döttingen, Endingen, Fislisbach, Full-Reuenthal, Geltwil, Gränichen, Hausen, Herznach, Lengnau, Mellikon, Menziken, Niederlenz, Oberwil-Lieli, Oeschgen, Oftringen, Othmarsingen, Riniken, Rothrist, Rudolfstetten-Friedlisberg, Rümikon, Rupperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Schöftland, Spreitenbach, Staufen, Stetten, Suhr, Thalheim, Unterkulm, Veltheim, Wettingen, Widen, Windisch, Wohlen, Wohlenschwil, Würenlingen, Zetzwil, Zofingen.

Kaiseraugst, Zufikon und Bellikon verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Verbände und weitere Teilnehmende

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Aargauischer Bauverwalterverband (ABV), Aargauischer Friedensrichterverband, Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Aargauischer Verband für Zivilstandswesen (AVZ), aargauSüd impuls, Bauernverband Aargau, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA), Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Hauseigentümerverband (HEV) Aargau, Justizleitung Gerichte Kanton Aargau, Naturama Aargau, Verband Aargauer Einwohnerkontrollen, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Verband Aargauischer Gemeindesozialdienste (VAGS), Verband Aargauer Regionalpolizeien, Verband Aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine (BirdLife Aargau), Verband Lebensraum Lenzburg Seetal (REPLA 6), Vereinigung Aargauer Berufsbeiständinnen und -beistände (VABB), WWF Aargau.

Der Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (ARV) sowie die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

2.2 Übersicht über die Rückmeldungen

Die Anhörungsadressaten stimmten der Totalrevision EG ZGB grundsätzlich zu. Äusserungen erfolgten insbesondere zum Nachbarrecht (Regelung der Grenzabstände und Verjährung des Anspruchs auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands), zur Kostentragung beziehungsweise deren Aufteilung zwischen Kanton sowie Gemeinden und zur Aufbewahrungspflicht von Eheverträgen (vgl. dazu die untenstehenden Ausführungen in Kapitel 5).

Die Rückmeldungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz werden im Rahmen des separaten Projekts, welches die kantonale Umsetzung des KESR als Ganzes im Fokus hat, geprüft und berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf der Totalrevision EG ZGB übernimmt für die 1. Beratung im Grossen Rat die bestehenden Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz. So können die neue Systematik sowie die übrigen Normierungen beraten werden. Die notwendigen rechtlichen Anpassungen des KESR werden in einem eigenständigen Anhörungsverfahren und einer separaten 1. Beratung durch den Grossen Rat beschlossen. Dadurch konzentriert sich die fachliche und politische Auseinandersetzung auf dieses Thema und die Totalrevision des EG ZGB kann unabhängig davon beraten werden. Für die 2. Beratung der Totalrevision EG ZGB sollen die Rechtsänderungen aus dem Projekt des KESR einfliessen. Dadurch ist gewährleistet, dass beim Inkrafttreten des neuen EG ZGB auch die Neuerungen des KESR bezüglich der Optimierungsmassnahmen bei der Zusammenarbeit der Behörden und den Verfahrensabläufen umfasst sind (vgl. Kapitel 5.6 der vorliegenden Botschaft).

Ferner wurde aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit eine weitere Teilrevision des EG ZGB zur Aufhebung des Amtsarztsystems vorgezogen; die dadurch bedingte Änderung des neuen § 43 ist im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt.

Einzelne Anhörungsadressaten bemängelten allgemeine Rechtssetzungsvorgaben wie die gleichberechtigte Anwendung der weiblichen und männlichen Form sowie die Nummerierung eines einzelnen Absatzes in einem Paragrafen. Die Verwendung der männlichen wie auch weiblichen Form in Gesetzestexten kann zwar zu umständlicheren Formulierungen führen, gewährleistet aber die Gleichberechtigung der Geschlechter und gehört zum heutigen Standard für Erlasse und Texte des Staats. Die Nummerierung der Absätze ermöglicht die korrekte Zitierung eines Rechtssatzes und erleichtert den Rechtsuchenden den Zugang zum anwendbaren Recht; ferner ermöglicht sie die Nachvollziehbarkeit bei Aufhebungen von Absätzen und beim Einfügen neuer Absätze in einem Paragrafen. Der vorliegende Gesetzesentwurf hält sich an die im Kanton Aargau seit längerem geltenden Richtlinien der Gesetzgebung, weshalb eine Abweichung davon nicht angezeigt ist.

Gegenüber dem Anhörungsbericht wurden namentlich folgende materiellen Änderungen im Erlassentwurf vorgenommen:

- Die Rückmeldungen, vorab des Verbands Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und der Gemeinden, bezüglich der Zusammenarbeit mit bewährten Beratungsstellen für die Bewältigung von Schwierigkeiten in der Ehe beziehungsweise in eingetragenen Partnerschaften zeigten, dass § 13 Abs. 2 nicht mehr notwendig ist (vgl. Ausführungen zu § 13 in Kapitel 5.5). Die Gemeinden sollen selber entscheiden, wie sie diese Aufgabe wahrnehmen. Unerheblich ist, ob sie hierfür mit externen Beratungsstellen zusammenarbeiten oder selber eine geeignete Stelle schaffen. Diese Änderung trägt somit dem Anliegen der Gemeindeautonomie Rechnung.
- Die Rückschneidepflicht in § 69 wurde mit der Einschränkung ergänzt, dass Pflanzen grundsätzlich ausserhalb der Vegetationszeit zurückzuschneiden sind. Dies dient dem Schutz von Flora und Fauna.

Die Bemerkungen der Eingaben werden inhaltlich direkt bei den Kommentierungen zu den betroffenen Bestimmungen unter Kapitel 5 behandelt.

3. Umsetzung

3.1 Totalrevision

Die Gliederung der Einführungsgesetze des Zivilrechts (EG ZGB und EG OR) ist wegen grösserer Gesetzgebungsverfahren – namentlich durch das KESR – und Fremdänderungen unübersichtlich geworden. Ein Grossteil der Normen wurde aufgehoben, weshalb viele inhaltlich aufgehobene Paragrafen und Kapitel vorhanden sind. Gleichzeitig wurden neue Paragrafen in die bestehende Gliederung eingefügt. Dadurch haben die Erlasse stark an Lesbarkeit eingebüsst. Zur Beseitigung falscher Verweisungen, obsoleter Bestimmungen und zur Aktualisierung der Regelungen ist eine Totalrevision der genannten Erlasse notwendig.

3.2 Erlassstruktur

Das materielle Bundeszivilrecht wird heute im Kanton Aargau in zwei Einführungsgesetzen näher ausgeführt. Das OR ist zwar der fünfte Teil des ZGB, ist aber dennoch erlasstechnisch getrennt vom ZGB in der systematischen Rechtssammlung des Bundes enthalten. Insofern machte bisher eine separate Einführungsgesetzgebung auf kantonaler Ebene grundsätzlich Sinn.

Rund ein Drittel der ursprünglichen Paragrafen des EG OR sind heute aufgehoben. Die Erlassstruktur entspricht derjenigen des EG ZGB, weshalb die Inhalte der beiden Erlasse bedenkenlos neu in einem Erlass zusammengefasst werden können. Eine Vereinigung von EG ZGB und EG OR ist der Übersichtlichkeit förderlich und dient der Reduktion der kantonalen Erlasstitel. Aus diesen Gründen ist vorgesehen, die Ausführungsbestimmungen des OR mit denjenigen des ZGB zusammen in einem neuen Erlass zu führen.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass kaum ein anderer Kanton zwei Erlasse für die Umsetzung des materiellen Bundeszivilrechts besitzt. Die Mehrheit der Kantone – darunter die Kantone Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Wallis und Zürich – beschränken sich auf ein Einführungsgesetz zum materiellen Bundeszivilrecht, wobei die Bezeichnung in der Regel ebenfalls "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" lautet. Im Anhörungsverfahren gab es vereinzelte Stimmen, die den Begriff "Einführungsgesetz" als veraltet betrachteten. Der in der Gesetzgebung übliche Begriff "Einführungsgesetz" zeigt an, dass bundesrechtliche Bestimmungen kantonal umgesetzt und verdeutlicht werden. Dass das ZGB mehr als 100 Jahre alt ist, hat keinen Einfluss auf diesen Begriff, da dieser nicht die Bedeutung hat, dass das ZGB erstmals eingeführt wird. Für die Rechtsuchenden ist die Beibehaltung einer interkantonal geläufigen Bezeichnung hilfreich für das Auffinden der gewünschten Bestimmungen.

Die Systematik der geltenden Einführungsgesetze (EG ZGB und EG OR) entspricht heute grundsätzlich derjenigen des materiellen Bundeszivilrechts; das heisst, die Kapitel und Überschriften wurden aus dem ZGB und dem OR übernommen. Ebenso dient die Anwendung der systematischen Anordnung der kantonalen Ausführungsnormen nach Massgabe des Bundesrechts der Übersichtlichkeit. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden diejenigen Normen als allgemeine Bestimmungen zusammengefasst, welche auf den gesamten Erlass Anwendung finden. Die einzelnen Regelungsbereiche sind durch Gliederungselemente systematisch sinnvoll hervorzuheben.

Aufgrund einer eingehenden Überprüfung unter Einbezug der Gerichte Kanton Aargau und der Allgemeinheit im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist erstellt, dass für die Neuregelung weitgehend auf die bestehenden Einzelnormen der Einführungsgesetze zurückgegriffen werden kann. Die weitergeltenden Bestimmungen sind an die aktuellen, redaktionellen und formellen Vorgaben anzupassen sowie allfällige Verweisungen auf Bundesrecht zu berichtigen.

Als Grundsatz sollen zur einfachen Lektüre und Rechtsanwendung die Verweisungen auf das zugrundeliegende Bundeszivilrecht – wo möglich und vorhanden – weiterhin bei den einzelnen Ausführungsbestimmungen beibehalten werden.

Die Vielzahl bestehender Folgeerlasse auf Dekrets- und Verordnungsstufe soll soweit sinnvoll und möglich in einem einzigen Dekret und einer Verordnung systematisch zusammengefasst werden.

3.3 Abgrenzung

Die Trennung des materiellen Zivilrechts vom Zivilprozessrecht sowie dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht soll beibehalten werden. Das Zivilprozessrecht sowie das Vollstreckungsrecht dienen der Durchsetzung des materiellen Rechtsanspruchs. Das Zivilprozessrecht wird seit 1. Januar 2011 – wie bisher bereits das Bundeszivil- und das Vollstreckungsrecht – in einem eigenständigen bundesrechtlichen Erlass anstelle der bis dahin geltenden kantonalen Prozessgesetze geregelt (Schweizerische Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008 [SR 272]). Die Bestimmungen wurden kantonal im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 (SAR 221.200) näher ausgeführt. Das EG ZPO bereits nach kürzester Zeit aufzuheben und neu im Rahmen des Ausführungserlasses zum materiellen Bundeszivilrecht zu regeln, dient weder der Rechtssicherheit noch der Übersichtlichkeit, da die Erlassstrukturen nicht vergleichbar sind und nur schwer zusammenfügbar wären. Ferner wäre bei einer Zusammenfassung des EG ZPO mit dem EG ZGB und dem EG OR auch die Frage der Integration des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 (SAR 231.200) aufzuwerfen. Dadurch würden sämtliche Themen des Bundeszivilrechts – welche der Übersichtlichkeit halber auf Bundesebene in verschiedenen Gesetzen ausgeführt sind – im kantonalen Recht in einen Erlass zusammengefasst, was der Rechtsanwendung nicht förderlich wäre. Die Rechtsanwendenden konsultieren im Bundesrecht getrennt nach materiellem, prozessualem und Zwangsvollstreckungsrecht die entsprechenden Erlasse. Diese Trennung soll im kantonalen Recht ebenfalls beibehalten werden.

4. Rechtsgrundlagen

Die Bundeserlasse zum Zivilrecht erfordern verschiedentlich Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen durch den Kanton. Ferner sind Vorbehalte zugunsten kantonalen Zivilrechts enthalten, die der Gesetzgeber wahrnehmen kann (Art. 52 und 54 des Schlusstitels zum ZGB). Zuständig für den Erlass des kantonalen Ausführungsrechts auf Gesetzesstufe ist der Grosse Rat unter Vorbehalt des Referendums (vgl. § 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 f. Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV]).

5. Erläuterung der Normentwürfe

5.1 Grundsatz

Das bestehende Recht wurde unter Einbezug der Gerichte Kanton Aargau und der Allgemeinheit im Rahmen des Anhörungsverfahrens einer vollumfänglichen Überprüfung auf die Aktualität und die Notwendigkeit der einzelnen Bestimmungen unterzogen. Der bisherige materielle Inhalt der genannten Einführungsgesetze ist in den meisten Fällen weiterhin notwendig und kann formell sowie redaktionell angepasst in einem neuen Erlass weitergeführt werden. Verschiedentlich sind allerdings Normierungen aufgrund von anderweitigen oder höherrangigen Vorschriften obsolet. Diese Bestimmungen, welche folglich nicht mehr aufgenommen werden, sowie die dazugehörige Begründung werden in den jeweiligen Kapiteln vorab aufgeführt. Die materiellen Änderungen im Erlassentwurf gegenüber dem bestehenden Recht sind bei den entsprechenden Normen umschrieben. Die Eingaben im Anhörungsverfahren sind in die Erläuterungen zu den betreffenden Bestimmungen eingeflossen. Aufgrund der am 5. Juni 2016 erfolgten Abstimmung über den Wegfall des Steueranteils bei den Grundbuchabgaben entfallen im Vergleich zum Anhörungsbericht die damals noch enthaltenen entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im vorliegenden Entwurf des EG ZGB.

5.2 Erlasstitel und Ingress

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom …

Für die Ausführungsbestimmungen zum Bundeszivilrecht ist in den meisten Kantonen der Titel "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)" geläufig. Im Kanton Aargau fand nach den zusätzlichen Ausführungsbestimmungen zum neuen Partnerschaftsgesetz eine Erweiterung des Erlasstitels statt, welche zugunsten der generell in anderen Kantonen und im normalen Sprachgebrauch geläufigen Bezeichnung wieder fallen gelassen werden soll. Das Partnerschaftsgesetz als Teil des Bundeszivilrechts ist heute generell bekannt. Ferner sind die wenigen Bestimmungen des EG OR gemeinsam mit den Bestimmungen des EG ZGB in ein einziges Einführungsgesetz zum Bundeszivilrecht zusammenzuführen. Der Tatsache, dass das OR der 5. Teil des ZGB ist, wird dadurch Rechnung getragen. Insgesamt wird die Handhabung des kantonalen Ausführungsrechts zum Bundeszivilrecht erleichtert und die Erlasssammlung entschlackt.

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907,

beschliesst:

Als generelle Rechtsgrundlage für den Erlass des Einführungsrechts zum Bundeszivilrecht gilt Art. 52 des Schlusstitels des ZGB. Einzelne Normen stützen sich auf weitere bestimmte Bundesnormen in anderen Erlassen ab, welche in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen Erwähnung finden.

5.3 Allgemeine Bestimmungen

Die bisherige allgemeine Bestimmung von § 1 Abs. 1 EG ZGB, wonach im Zivilrecht generell die ZPO zur Anwendung gelangt, ist nicht weiterzuführen. Die ZPO findet von Bundesrechts wegen zwingend Anwendung auf die entsprechenden Verfahren; ein gesetzlicher Hinweis im EG ZGB ist nicht notwendig.

Die Bestimmung, wonach sich die im Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen, ist aufgrund der geschlechtsneutralen Schreibweise der Erlassnormen obsolet (vgl. bisher § 2a EG ZGB).

Entgegen dem bisherigen Recht werden die Bestimmungen zum Rechtsmittelweg nicht mehr im allgemeinen Teil geregelt (vgl. bisher § 2 Abs. 2 lit. e EG ZGB). Die Rechtsmittelverfahren, namentlich die Regelung, welches Rechtsmittel bei welcher Instanz gegen Entscheide erstinstanzlicher Behörden zulässig ist, werden bei den jeweiligen Sachgebieten geregelt, wodurch sich das Auffinden des massgebenden Rechts vereinfacht.

§ 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz bestimmt die zuständigen Behörden zur Anwendung des Schweizerischen Zivilrechts und regelt das anwendbare Verfahren.

[2] Es enthält die durch das Schweizerische Zivilrecht dem kantonalen Recht vorbehaltenen Bestimmungen.

[3] Besondere kantonale Erlasse, die dem Vollzug und der Ergänzung des Schweizerischen Zivilrechts dienen, bleiben vorbehalten.

In der Tradition weiterer kantonaler Erlasse (beispielsweise EG ZPO oder Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010 [SAR 251.200]) soll der Gegenstand des Gesetzes zu Beginn festgehalten werden. Die generellen Aussagen zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren (vgl. Absatz 1) sowie zum ergänzenden kantonalen Recht (vgl. Absatz 2) stehen unter dem Vorbehalt von höherrangigem und speziellem Recht in anderen Erlassen (vgl. Absatz 3). Schliesslich wird im Gesetz die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden als auch verwaltungsfremden Stellen (wie der Gerichte) geregelt.

§ 2 Veröffentlichungen

[1] Die im Zivilrecht vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen im kantonalen Amtsblatt, wenn nicht eine anderweitige Veröffentlichung vorgeschrieben ist.

[2] Die zuständige Behörde kann die Veröffentlichung in weiteren Medien anordnen.

[3] Sie bestimmt, wie oft und wie lange die Veröffentlichung stattfinden soll, wenn keine Vorschriften bestehen.

[4] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist für die Bewilligung einer Veröffentlichung zuständig, wenn keine andere Behörde bezeichnet ist.

Die Bestimmung zu den Veröffentlichungen entspricht weitgehend den bisherigen §§ 18 und 19 EG ZGB. Die Anordnung einer zusätzlichen Veröffentlichung ausserhalb des kantonalen Amtsblatts war bisher in § 18 Abs. 2 EG ZGB auf Zeitungen und öffentliche Anschläge beschränkt. Im Zug des technischen Fortschritts und der Vielzahl möglicher Publikationsmittel wird neu der Begriff "weitere Medien" in Absatz 2 verwendet, wodurch auch künftige technische Neuerungen berücksichtigt werden können, die heute noch unbekannt sind. Zu beachten sind ferner die im Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600) erwähnten Publikationsorgane.

In Bezug auf die Veröffentlichungen gemäss EG ZGB ist das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) zu beachten. Die zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere die Verhältnismässigkeit bei Publikationen, das heisst sie folgen gemäss § 9 IDAG dem Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Dazu gehört unter anderem auch, dass beispielsweise im Internet publizierte Daten wieder entfernt werden, wenn die Dauer des Publikationszwecks beendet ist.

Aufgrund der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) nimmt das Handelsregisteramt diese ausschliesslich im SHAB vor. Das SHAB und dessen Publikationen sind im Internet gratis abruf- und abonnierbar. Die Publikationen des SHAB werden heute im kantonalen Amtsblatt zeitlich bis zu einer Woche verschoben wiederholt, was zu einem zusätzlichen Aufwand ohne nennenswerten Mehrwert führt. Die im kantonalen Amtsblatt vorgenommenen Veröffentlichungen sind somit weder verbindlich noch bundesrechtlich vorgeschrieben.

Aus diesen Gründen soll künftig auf die Publikation im kantonalen Amtsblatt verzichtet werden. Unter anderen sehen auch die Kantone Zürich, Solothurn und St. Gallen von einer zusätzlichen Veröffentlichung in ihren kantonalen Publikationsorganen ab.

§ 3 Zustellungen

[1] Das Betreibungsamt am Zustellungsort stellt aussergerichtliche Vorkehren wie Kündigungen, Aufforderungen und Anzeigen, die auf amtlichem Weg vorzunehmen sind, gegen Gebühr zu.

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 21 EG ZGB. Der darin verwendete Begriff "Gegenpartei" erscheint nicht in jedem Fall zutreffend, weshalb neu auf die Nennung der Adressatin oder des Adressaten verzichtet wird. Ferner ist die Bezeichnung des Wohnorts durch den generellen Begriff des Zustellungsorts zu ersetzen, welcher sich für natürliche sowie juristische Personen eignet und die verschiedenen Anknüpfungsmöglichkeiten (Wohnsitz, Sitz, Aufenthaltsort oder Niederlassungen) für die Definition des zuständigen Betreibungsamts umfasst.

Die neue Formulierung soll nicht mehr eine "kann"-Vorschrift beinhalten, welche zu Missverständnissen in der Praxis führen kann, inwiefern die Betreibungsämter eine anbegehrte Zustellung vornehmen müssen oder nicht. Die Bestimmung besagt, dass das Betreibungsamt verpflichtet ist, aussergerichtliche Vorkehren zuzustellen, wenn es hierzu aufgefordert wird (vgl. auch zur Amtshilfe § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

In § 21 Abs. 2 EG ZGB besteht die Aufforderung an den Grossen Rat, die Gebühren für die Zustellung festzulegen. Diese Aufgabe und Kompetenz geht bereits aus § 82 Abs. 1 lit. f KV hervor, weshalb keine zusätzliche Gesetzesnorm nötig ist. In Absatz 1 wird die Gebührenpflicht festgehalten. Die Gebührenbestimmung ist in § 14 des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) geregelt.

Anzumerken ist, dass nur sehr wenige Zustellungen über die Betreibungsämter erfolgen. Die Möglichkeit soll aber dafür und auch im Hinblick auf mögliche künftige Zustellbedürfnisse beibehalten werden.

5.4 Personenrecht

Die Ausführungsbestimmungen zum Personenrecht wurden umfassend überprüft. Sie sind grundsätzlich zur Ausführung des Bundesrechts weiterhin notwendig. Sie werden daher redaktionell angepasst weitergeführt.

Die bisherige Bestimmung des § 36 EG ZGB leitet die Vorschrift, dass die Organe einer Stiftung das Stiftungsvermögen mit Sorgfalt zu verwalten haben, und die Verpflichtung, dabei auf Sicherheit, Risikoverteilung, Liquidität und angemessenen Ertrag zu achten, aus dem Bundeszivilrecht ab. Das Bundeszivilrecht regelt den Bereich der Organisation beziehungsweise der Vermögensverwaltung abschliessend. So finden auf die Geschäftsführung einer Stiftung die Regeln über die kaufmännische Buchführung und die Rechnungslegung Anwendung. Eine kantonale Regelungskompetenz besteht folglich nicht. Aus diesen Gründen ist § 36 EG ZGB nicht weiterzuführen.

§ 4 Ausweisung

[1] Die Polizei ist für die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung zuständig (Art. 28b Abs. 4 ZGB).

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeirechts über die Wegweisung und Fernhaltung.

Diese Bestimmung entspricht § 22a EG ZGB. Da gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB der Kanton das Verfahren zu regeln hat und im Polizeigesetz die Ausweisung nicht ausdrücklich genannt wird, ist diese Norm im EG ZGB als Ausführungserlass des konkreten Bundesrechts beizubehalten. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch, weil eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, welche das anzuwendende Recht definiert. Für die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Adressaten (Betroffene

und Polizei) wird damit festgehalten, dass die Bestimmung über die Wegweisung und Fernhaltung des Polizeigesetzes zur Anwendung gelangt (zurzeit § 34 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005 [SAR 531.200]). Ein direkter Verweis auf die relevante Bestimmung des Polizeigesetzes ist infolge anstehender Rechtsänderungen nicht zweckmässig, weshalb nur allgemein auf die Bestimmungen im Polizeirecht über die Wegweisung und Fernhaltung verwiesen wird.

§ 5 Namensänderung

[1] Das zuständige Departement bewilligt für den Regierungsrat Namensänderungsgesuche (Art. 30 Abs. 1 ZGB). Es kann den Gemeinden dazu Abklärungsaufträge erteilen.

[2] Entscheide über Namensänderungsgesuche können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 anwendbar.

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 ZGB kann die Regierung des Wohnsitzkantons bei Vorliegen achtenswerter Gründe die Änderung des Namens einer Person bewilligen. Bereits nach altem Recht wurde die Kompetenz dem Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen (vgl. § 1 lit. e der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013 [SAR 153.113]). Die vormalige Delegation auf Verordnungsebene soll auf Gesetzesstufe gehoben werden. Damit wird aufgezeigt, dass das Departement im Namen der Regierung entscheidet. Diese Delegation ist zur Vereinfachung des Verfahrens und für die Entlastung des Regierungsrats sinnvoll. Das zuständige Departement wird weiterhin das Departement Volkswirtschaft und Inneres sein.

Das zuständige Departement ist für die Klärung des Sachverhalts und zur Prüfung des Gesuchs um Namensänderung in einzelnen Fällen auf die Amtshilfe der Gemeinden angewiesen. Dabei kann auch die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten notwendig sein, welche eine entsprechende Rechtsgrundlage gemäss § 8 Abs. 2 lit. a IDAG erfordert. Die Gemeinden lassen im Auftrag des Departements die familiäre Situation durch Fachpersonen im persönlichen Kontakt abklären. Die Abklärungsaufträge sind auf Ersuchen der Namensänderungsbehörde hin auszuführen. Sofern aufgrund der geleisteten Aufwendungen (vorab durch externe Fachpersonen) die Kosten zu ersetzen sind, werden diese in der Regel den Gesuchstellenden weiterverrechnet.

Bis anhin hat die kantonale Namensänderungsbehörde der kommunalen Vormundschaftsbehörde Abklärungsaufträge direkt erteilt. Mit der Einführung des neuen KESR ist das Familiengericht bei Gefährdungsmeldungen für die Erteilung von Abklärungsaufträgen an die Gemeinden im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig. Eine gesetzliche Grundlage zur direkten Erteilung von Abklärungsaufträgen an die Gemeinden durch die kantonale Namensänderungsbehörde existiert nicht. Sie kann auch keine Abklärungsaufträge über die Familiengerichte erteilen lassen, da dazu ebenfalls eine gesetzliche Grundlage fehlt. Aus diesem Grund ist für die Sachverhaltsabklärungen im Bereich Namensänderungen eine gesetzliche Spezialregelung zur ordentlichen Amtshilfe zu schaffen.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 lit. e EG ZGB zum Beschwerdeverfahren bei Entscheiden über Namensänderungsgesuche wird systematisch bei der Norm zum Namensänderungsrecht eingefügt. Gleichzeitig wird die bisher geregelte Beschwerdefrist von 20 Tagen in Angleichung an die im kantonalen Recht und im Bundesrecht übliche Frist von 30 Tagen angepasst. Die Rechtsmittelinstanz wird mit der Präzisierung, dass es sich dabei um die Abteilung Zivilgericht des Obergerichts handelt, beibehalten. Anwendbares Prozessrecht ist das VRPG, wobei die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu beachten sind. Weil in Zivilsachen das Rechtsmittel der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Obergericht (Zivilgericht) eine Spezialität darstellt, ist dies im vorliegenden Fachgesetz zu regeln und nicht im VRPG. Rechtsuchenden erleichtert dies das Auffinden der massgebenden Regelung.

§ 6 Veröffentlichung der Verschollenerklärung

[1] Das Ergebnis des Verfahrens zur Verschollenerklärung ist von Amtes wegen öffentlich bekannt zu machen und den Gesuchstellenden mitzuteilen.

Die öffentliche Bekanntgabe und die Mitteilung an die Gesuchstellenden gemäss der bisherigen Regelung wird beibehalten (vgl. § 24 EG ZGB). Die Verschollenerklärung bewirkt die dem Tod eines Menschen entsprechenden Rechtsfolgen (Art. 38 ZGB). Der Entscheid über die Verschollenerklärung einer Person folgt den diesbezüglichen Vorschriften des Zivilprozessrechts. Deshalb ist die bisherige kantonale Norm nicht mehr notwendig (§ 24 1. Satzteil EG ZGB). Ebenso ist § 23 EG ZGB obsolet. Das Gericht muss den Zeitpunkt des Beginns der Wirkung der Verschollenerklärung aufgrund der Rechtsfolgen ohnehin exakt festlegen (Art. 38 Abs. 2 ZGB). Art. 36 Abs. 2 ZGB regelt sodann, dass das Gericht jedermann, der Nachricht über die verschwundene oder abwesende Person geben kann, in angemessener Weise öffentlich aufzufordern hat, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden.

Die Veröffentlichung der Verschollenerklärung zeigt der Öffentlichkeit den Abschluss des Verfahrens an. Die Publikation soll nicht verfahrensbeteiligte Personen (beispielsweise Gläubigerinnen und Gläubiger) in Kenntnis über eine Verschollenerklärung setzen. Damit schliesst sich der Kreis vom öffentlichen Aufruf bis zur öffentlichen Bekanntgabe des Verfahrensabschlusses.

Indem die bisherige Norm für die Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses beibehalten wird, ist die durch den Datenschutz vorausgesetzte gesetzliche Grundlage für die Publikation vorhanden.

§ 7 Zivilstandswesen

a) Zivilstandsämter

[1] Der Grosse Rat regelt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Zivilstandskreise und den Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts durch Dekret.

§ 8 b) Kostentragung

[1] Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter.

[2] Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamts. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zu Stande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

[3] Der Kanton belastet den Zivilstandsämtern die Kosten des Personenstandsregisters im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Zivilstandskreises.

[4] Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamts stellt das erforderliche Personal an.

§ 9 c) Ausführungsbestimmungen und Rechtsmittel

[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts nötigen Bestimmungen und bezeichnet die Aufsichtsbehörde durch Verordnung.

[2] Entscheide der Aufsichtsbehörde können mit Beschwerde beim Obergericht (Zivilgericht) angefochten werden, wenn sie nicht Disziplinarmassnahmen zum Gegenstand haben. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.

§ 10 d) Liste der Bürgerinnen und Bürger

[1] Gemeinden erhalten auf Verlangen aus dem Personenstandsregister eine Liste ihrer Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Ortsbürgerinnen und Ortsbürger.

In den bisherigen §§ 27–29 EG ZGB sind die rechtlichen Grundlagen für die Organisation des Zivilstandswesens im Kanton enthalten. Diese haben sich bewährt, sind auf Gesetzesstufe unverändert beizubehalten und durch die entsprechenden Ausführungserlasse zu detaillieren. Die von einzelnen Gemeinden gewünschte freie Wahl der Zusammenarbeitsform – insbesondere Gemeindeverbände nach § 74 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) – wäre zwar denkbar, würde aufgrund der weit aufwendigeren und komplizierteren

Gründung und Anpassung der Mitgliedschaften dazu führen, dass die Gewährleistung des Betriebs der Zivilstandsämter gefährdet wäre (vgl. die bereits geführte Diskussion in [02.200] Botschaft an den Grossen Rat vom 5. Juni 2002 für die 1. Beratung: Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB], Neuorganisation Zivilstandswesen). Die Zuständigkeit der Führung der Zivilstandsämter soll weiterhin bei den Gemeinden verbleiben, wobei diese zur Effizienzsteigerung geeignete und vom Grossen Rat in einem Dekret zu beschliessende Zivilstandskreise mit einer geeigneten Sitzgemeinde bilden. Die vom Bundesrecht in Art. 45 ZGB mit speziellen Aufgaben bedachte Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen ist in der kantonalen Verwaltung angesiedelt (Departement Volkswirtschaft und Inneres).

Wie bisher soll der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen regionalen Zivilstandsamts das notwendige Personal rekrutieren und für dieses verantwortlich sein. Dadurch können weiterhin die Personaladministration und die direkte Angliederung an die Gemeindeverwaltung für die Angestellten der Regionalen Zivilstandsämter beibehalten werden.

Das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, welches heute in § 2 Abs. 2 lit. e EG ZGB geregelt ist, soll systematisch neu in § 9 Abs. 2 direkt beim Thema normiert werden. Da es sich bei den Verfügungen und Rechtsmittelentscheiden der Aufsichtsbehörde um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt, ist als Rechtsmittelinstanz das Obergericht (Zivilgericht) weiterhin als zuständig zu erklären. Anwendbar ist aufgrund der Verfahrensart das VRPG. Aufsichtsrechtliche Angelegenheiten sind von dieser Zuständigkeit ausgenommen; sie unterstehen den ordentlichen Bestimmungen zum Aufsichtsrecht der kantonalen Verwaltung gemäss VRPG. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Rechtsmittelentscheide gegen Verfügungen der Regionalen Zivilstandsämter ist im Bundesrecht geregelt und im EG ZGB nicht zu wiederholen (Art. 90 der Zivilstandsverordnung [ZStV] vom 28. April 2004 [SR 211.112.2]).

Die Gesetzesgrundlage für die Zustellung einer Liste der Bürgerinnen und Bürger aus dem Personenstandsregister an die Einwohnergemeinden (als Heimatorte) und Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau soll systematisch separat in § 10 normiert werden. Bisher ist die Norm als Absatz 2 in § 29 EG ZGB enthalten, welcher in erster Linie die Ausführungskompetenz an den Regierungsrat enthält.

§ 11 Klage auf Aufhebung einer juristischen Person

[1] Der Regierungsrat ist zuständig zur Anhebung von Klagen auf Aufhebung einer juristischen Person wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit ihres Zwecks.

In § 35 EG ZGB ist heute die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins mit widerrechtlichem oder sittenwidrigem Zweck gemäss Art. 78 ZGB geregelt. Die Legitimation des Kantons zur Klage auf Aufhebung einer juristischen Person wegen Verfolgung eines widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zwecks ist allerdings – auch ohne explizite Bundesnorm – vom Bundesgericht anerkannt (vgl. BGE 112 II 1). Aus diesem Grund ist generell der Regierungsrat für die Anhebung der Klage gegen alle juristischen Personen mit einem widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zweck zu bestimmen. Die bisherige Bestimmung für Genossenschaften in § 20 EG OR ist in dieser neuen generellen Norm teilweise enthalten. Die weiteren in § 20 EG OR erwähnten Klageanhebungen (Klage auf Auflösung einer Genossenschaft wegen mangelnder Organisation durch einen Genossenschafter, Gläubiger oder Handelsregisterführer) ergeben sich direkt aus Art. 831 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 731b OR, weshalb sich eine kantonale Norm erübrigt.

Nach Art. 89 ZGB ist jede Person, die ein Interesse hat, zur Antragsstellung oder zur Klage auf Aufhebung einer Stiftung berechtigt, wobei der Regierungsrat diese Zuständigkeit für den Kanton wahrnehmen soll. Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt auf Klage durch das zuständige Gericht oder auf Antrag und von Amtes wegen – mit Ausnahme für die kirchlichen und Familienstiftungen – gemäss Art. 88 ZGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA) vom 15. Januar 2013 (SAR 210.700) durch die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Klagen auf Aufhebung einer juristischen Person und der damit verbundenen bundesrechtlichen Bestimmungen wird auf entsprechende Verweisungen im Normtext von § 11 verzichtet.

5.5 Familienrecht

Aufgrund der Überprüfung werden die Bestimmungen zum Familienrecht grundsätzlich formell und redaktionell bereinigt beibehalten.

Der bisherige § 49 EG ZGB, welcher die zuständige Behörde für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung regelt, wird gestrichen. Art. 260a Abs. 1 ZGB sieht bereits vor, dass die Heimat- oder Wohngemeinde des Anerkennenden zur Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung legitimiert ist. Eine Wiederholung dieser Zuständigkeit im EG ZGB erübrigt sich. Ebenso wenig ist im EG ZGB zu regeln, dass der Gemeinderat der entsprechenden Gemeinde gemeindeintern zuständig ist, da dies bereits aus § 36 Abs. 2 Gemeindegesetz hervorgeht.

Bisher wurden die Ausführungsbestimmungen zum Eherecht analog für die eingetragene Partnerschaft für anwendbar erklärt (§ 45d EG ZGB). Neu wird, wo dies möglich ist, in den Ausführungsbestimmungen nebst der Ehe direkt auch die eingetragene Partnerschaft berücksichtigt.

§ 12 Ehe und eingetragene Partnerschaft

a) Ungültigkeit von Ehe und eingetragener Partnerschaft

[1] Die Staatsanwaltschaft ist zuständig zur Anhebung von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe sowie der eingetragenen Partnerschaft (Art. 106 Abs. 1 ZGB und Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004).

Die bisherige Bestimmung der Zuständigkeit zur Anhebung von Klagen auf Ungültigkeit von Ehen in § 43 EG ZGB wird ausdrücklich auf die eingetragene Partnerschaft ausgeweitet. Für letztere gelten nach heutigem Recht viele Bestimmungen zur Ehe analog (§§ 45b und 45d EG ZGB).

Die Staatsanwaltschaft ist weiterhin die geeignete Stelle, weil durch sie unter anderem beim Verdacht auf eine Schein- oder Zwangsehe parallel ein Strafverfahren in gleicher Sache zu prüfen ist. Aufgrund der speziellen Stellung der Staatsanwaltschaft in der Trias staatlicher Tätigkeiten (Legislative, Exekutive und Judikative) wird diese im Gesetz direkt genannt und nicht wie sonst üblich das zuständige Departement.

§ 13 b) Beratungsstellen

[1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass sich Betroffene bei Schwierigkeiten in der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft gemeinsam oder einzeln an fachlich ausgewiesene Beratungsstellen wenden können.

Diese Bestimmung entspricht materiell weitgehend dem bisherigen § 44 EG ZGB. Gestützt auf Art. 171 ZGB sorgen die Kantone dafür, dass sich die Ehegatten bei Schwierigkeiten in der Ehe an ausgewiesene Beratungsstellen wenden können. Diese Möglichkeit soll aufgrund der negativen Wirkungen einer Trennung für die Betroffenen und die Gesellschaft auch Personen, welche in eingetragener Partnerschaft leben, offenstehen. Dieses Angebot liegt folglich im staatlichen Interesse. Die Norm ist inhaltlich weiterhin notwendig und redaktionell ergänzt zu übernehmen. Unerheblich ist im Sinne der Gemeindeautonomie, ob die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe eine eigene geeignete Stelle schaffen oder mit Beratungsstellen zusammenarbeiten. Dies ist den Gemeinden zu überlassen.

§ 14 Adoption

[1] Das zuständige Departement spricht die Adoption aus (Art. 268 ZGB), gibt Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern von adoptierten Personen (Art. 268c Abs. 3 ZGB) und bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB).

[2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung.

[3] Entscheide des zuständigen Departements über die Adoption und über die Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.

Die in den §§ 47 ff. EG ZGB geregelten Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften können zugunsten der Übersichtlichkeit in einem Paragrafen als Ausführungsbestimmung zum Adoptionsrecht zusammengefasst und inhaltlich beibehalten werden. Zuständiges Departement soll das Departement Volkswirtschaft und Inneres bleiben. Das Rechtsmittelverfahren, welches vormals in § 48 Abs. 2 EG ZGB geregelt wurde, wird im Absatz 3 normiert. Aufgrund der fachlichen Nähe in den übrigen Zivilstandsfragen soll anstelle des Obergerichts (Verwaltungsgericht) neu das Obergericht (Zivilgericht) als Beschwerdeinstanz vorgesehen werden. Prozessrechtlich anwendbar ist das VRPG. Diese Zuständigkeitsänderung hat kaum Einfluss auf die Ressourcen der beiden Abteilungen des Obergerichts, da aufgrund der Erfahrungen jährlich nur ein oder zwei Beschwerdefälle in diesem Bereich zu erwarten sind.

§ 15 Gegenpartei der Vaterschaftsklage

[1] Der Gemeinderat handelt als Gegenpartei einer Vaterschaftsklage, wenn der Vater gestorben ist und er keine lebenden Nachkommen, Geschwister oder Eltern hat (Art. 261 Abs. 2 ZGB).

Gemäss Art. 261 Abs. 2 ZGB ist als Gegenpartei einer Vaterschaftsklage mangels anderweitiger Personen (Nachkommen, Eltern oder Geschwister des Kindsvaters) die Behörde am Wohnsitz des Verstorbenen zuständig. Bisher legt § 50 EG ZGB die zuständige Behörde als Gegenpartei fest. Wie bis anhin soll der Gemeinderat den Verstorbenen vertreten.

§ 16 Vollstreckung der Unterhaltspflicht

[1] Die Inkassohilfe gemäss den Art. 131 und 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001.

§ 17 Zuständigkeit zur Anweisung und Sicherstellung

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht (Zivilgericht), soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und der Gemeinderat sind zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldnerinnen und Schuldner sowie um Sicherstellung zuständig (Art. 291 und 292 ZGB).

Die Verweisung auf das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200) dient der Übersichtlichkeit beziehungsweise den Rechtsuchenden beim Auffinden der massgebenden Rechtsnormen und soll wie im bisherigen EG ZGB beibehalten werden. Die §§ 16 und 17 entsprechen materiell den §§ 54 und 55a EG ZGB. Die Bestimmung von § 54 Abs. 2 EG ZGB kann gestrichen werden, da das Anwaltsmonopol bezüglich berufsmässige Vertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten abschliessend in der eidgenössischen ZPO geregelt ist. Ferner ist die bisher in Absatz 2 erwähnte Vertretung durch den Gemeinderat, eine von ihm bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution in der Regel nicht als berufsmässige Vertretung im Sinne des Art. 68 Abs. 2 ZPO, sondern als amtliche Tätigkeit, welche in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung steht, zu verstehen. Für eine kantonalrechtliche Regelung bleibt somit kein Platz. Die in den Art. 131 und 290 ZGB vorgeschriebene kantonale Fachstelle richtet sich nach den Bestimmungen des SPG, welche auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen hat, womit auch die Vertretung beispielsweise durch die Inkassohilfe möglich ist. Gestützt auf § 17 sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), das Obergericht (Zivilgericht) oder der Gemeinderat zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner beziehungsweise um Sicherstellung zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe in Vertretung der unterhaltsberechtigten Person beziehungsweise der allenfalls in deren Ansprüche subrogierten Gemeinden wahr (BREIT-

SCHMID/KAMP in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Hrsg.: HONSELL/VOGT/GEISER, 5. Auflage, Art. 290, N 5 und Art. 291, N 4b).

In Bezug auf die §§ 16 und 17 sind die Änderungen des Bundesrechts zu beachten (vgl. BBl 2014 529, Seiten 582 ff.), welche am 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Danach wird die im Moment in einem einzigen Gesetzesartikel enthaltene Vollstreckung der Inkassohilfe und Vorschüsse künftig in zwei separaten Normen geregelt, was im vorliegenden Gesetzesentwurf dannzumal zu berücksichtigen sein wird.

§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege

[1] Das zuständige Departement ist verantwortlich für

a) die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO),
b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO).

[2] Der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich zuständig für (Art. 316 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 2 PAVO)

a) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO,
b) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO,
c) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO.

Der Bund hat mit der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338) Ausführungsbestimmungen zu Art. 316 ZGB erlassen. Darin sind Regelungen zur Bewilligung beziehungsweise Meldepflicht und zur Aufsicht in den Bereichen Familienpflege (Pflegefamilien; Art. 4 ff. PAVO), Tagespflege (Tagesfamilien; Art. 12 PAVO), Heimpflege (Tageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen; Art. 13 ff. PAVO) und Dienstleistungsangebote im Bereich Familienpflege (Familienplatzierungsorganisationen; Art. 20a ff. PAVO) enthalten. § 18 legt die kantonale Zuständigkeit für diese Aufgaben fest und führt inhaltlich die Regelung von § 55e EG ZGB weiter. Zuständig für die Heimpflege (stationäre Einrichtungen) soll das Departement Bildung, Kultur und Sport bleiben (vgl. Absatz 1 lit. a sowie § 10 Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006 [SAR 428.511]).

In Absatz 1 lit. b wird die vom Bund verlangte Festlegung einer zentralen kantonalen Behörde für die Bewilligung oder die Entgegennahme von Meldungen sowie die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege dem vom Regierungsrat wie bisher auf Verordnungsstufe bestimmten Departement Bildung, Kultur und Sport übertragen. Gemäss Absatz 2 bleibt der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes die zuständige Behörde im Pflegekinderwesen. Die hier beschriebene Aufsicht im Pflegekinderwesen ist nicht zu verwechseln mit dem Pflegekind-Verhältnis zum Zweck der späteren Adoption (§ 14 oben). Für den Fall von weiteren bundesrechtlichen Aufgaben, welche dem Gemeinderat zukommen sollen, wird im Einleitungssatz zu Absatz 2 die nicht abschliessende Aufzählung in den nachfolgenden Literae mit dem Begriff "namentlich" verdeutlicht.

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht und Bewilligung beziehungsweise die Entgegennahme von Meldungen soll aufgrund der örtlichen und fachlichen Nähe bei den Gemeinderäten beziehungsweise dem jeweils zuständigen Departement verbleiben:

PAVO-Bereich	Art der Pflicht	Zuständige Behörde
Heimpflege (stationäre Einrichtungen)	Bewilligungspflicht	Departement Bildung, Kultur und Sport
Dienstleistungsangebot im Bereich Familienpflege (Familienplatzierungsorganisation)	Meldepflicht	Departement Bildung, Kultur und Sport
Familienpflege (Pflegefamilien)	Bewilligungspflicht	Gemeinderat am Wohnort der Pflegeeltern
Tagespflege (Tagesfamilien)	Meldepflicht	Gemeinderat am Wohnort der Tagesfamilien
Heimpflege (Tageseinrichtungen)	Bewilligungspflicht	Gemeinderat am Standort der Tageseinrichtung

§ 19 Verantwortlichkeit für Hausgenossen

[1] Anzeigen zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen (Art. 333 Abs. 3 ZGB).

Die Bestimmung in § 57 EG ZGB wurde im Rahmen der Einführung des KESR bezüglich der für die Anzeige zuständigen Stelle angepasst (vgl. Beilage 1 zur [11.153] Botschaft an den Grossen Rat vom 27. April 2011, Seite 6) und soll weitergelten.

§ 20 Internationale Kindesentführung und internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007 und die Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE durch Verordnung.

Die bisherige Zuständigkeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres als Zentrale Behörde und als Vollstreckungsbehörde soll weiterhin gelten und durch den Regierungsrat in einer Verordnung bezeichnet werden.

5.6 Kindes- und Erwachsenenschutz

Das neue KESR ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (vgl. [11.153 und 11.316] Botschaften an den Grossen Rat, Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, 1. und 2. Beratung) und wurde in einer Teilrevision per 1. Juli 2015 angepasst (vgl. [14.221 und 15.61] Botschaften an den Grossen Rat, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [KESR], 1. und 2. Beratung). Mit dieser Teilrevision wurden insbesondere der Katalog der Einzelzuständigkeiten der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten erweitert sowie einzelne dringliche Gesetzeslücken geschlossen.

Hinzuweisen ist auf die zurzeit aus Mitgliedern der Gemeinden, der Gerichte Kanton Aargau, der Verwaltung und externer Fachleute zusammengesetzte Arbeitsgruppe, welche Optimierungen bei der Zusammenarbeit der Behörden und den Verfahrensabläufen in einer Teilrevision zum EG ZGB erarbeitet. Das Anhörungsverfahren dazu findet vom 13. April 2016 bis 15. Juli 2016 statt. Die Änderungen der Normen des EG ZGB aus diesem separaten Geschäft werden voraussichtlich im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung im Grossen Rat in die Totalrevision EG ZGB einfliessen. Eine frühere Aufnahme von Rechtsänderungen aus den Optimierungsarbeiten in der vorliegenden Totalrevision ist verfahrensrechtlich nicht möglich und sinnvoll. Durch die einstweilige Trennung der Totalrevision EG ZGB und der Erarbeitung von Optimierungsmassnahmen des KESR können die Themen separat der notwendigen konzentrierten politischen und fachlichen Diskussion unterbreitet werden. Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bemerkungen zu Bestimmungen des KESR fliessen in die parallele Teilrevision EG ZGB zur Optimierung bei der Zusammenarbeit der Behörden und den

Verfahrensabläufen im Kindes- und Erwachsenenschutz ein und werden nachstehend nicht thematisiert.

Die geltenden Bestimmungen (§§ 59–67u EG ZGB) werden für die 1. Beratung folglich ohne materielle Änderungen (mit Ausnahme von § 43 betreffend Aufhebung des Amtsarztsystems) übernommen. Da seit der Einführung des KESR rund zwei Jahre vergangen sind und die kürzlich vorgenommene Teilrevision erst am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wird darauf verzichtet, die einzelnen Bestimmungen erneut zu kommentieren. An dieser Stelle wird daher auf die obgenannten Botschaften verwiesen. Die Normen wurden formell an den neuen Erlass angepasst (Nummerierungen der Paragrafen und Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts [§§ 21–59 des vorliegenden Entwurfs]).

Im Anhörungsbericht zur vorliegenden Totalrevision wurde eine materielle Änderung des KESR aufgeführt. Die Änderung betraf § 67c EG ZGB zur Zuständigkeit für die Anordnung ärztlicher Unterbringung und war aufgrund der Ablösung des Amtsarztsystems angezeigt. Mittlerweile wurde diese Änderung des EG ZGB in ein eigenes Gesetzgebungsverfahren ausgegliedert (vgl. [16.75] Botschaft an den Grossen Rat vom 4. Mai 2016, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB]; Änderung, 1. Beratung). Die Ablösung des Amtsarztsystems wird per 1. Januar 2017 in Kraft treten müssen. Eine Parallelität der Verfahren ist aufgrund der unterschiedlichen Zeitpläne nicht zu verhindern. Im vorliegenden Entwurf wurde die Fassung der geplanten Änderung in § 43, wobei auf die ausdrückliche Bezeichnung des zuständigen Departements verzichtet wird, berücksichtigt. Der Regierungsrat wird das zuständige Departement in Übereinstimmung mit den anderen Zuständigkeitsbestimmungen des EG ZGB durch Verordnung bezeichnen. Nebst dieser Anpassung ist auch die Aufhebung von § 31 Abs. 4^{bis} des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) mittels Fremdänderung notwendig (vgl. Kapitel 5.11.1, redaktionelle Fremdänderungen).

§ 21 Organisation

a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

[1] Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Familiengericht.

[2] Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist das Obergericht (Zivilgericht).

§ 22 b) Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

[1] Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde, in

a) welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
b) welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
c) welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 23 c) Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen

[1] Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.

[2] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.

§ 24 Verfahren

a) Einzelzuständigkeiten

[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:

a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB),
c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,
d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB) sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB),
e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 366 Abs. 1 ZGB) und der Beiständin oder des Beistands (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB),
g) Erteilung der Zustimmung (Art. 416 und 417 ZGB),
h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB),
i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (Art. 444 ZGB),
j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB),
k) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),
l) Auskunftsbegehren (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
m) Vollstreckungen (Art. 450g ZGB),
n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB),
o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937).

[2] In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

a) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, 298d und 315b Abs. 2 ZGB),
b) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neubeurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d ZGB),
c) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB),
d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),
e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
f) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (Art. 270–270b ZGB),
g) Ernennung des Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
h) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
i) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
j) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB),
k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
l) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
n) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. $52f^{bis}$ der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947).

[3] In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB),

b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),

c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),

d) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (Art. 376 Abs. 1 ZGB),

e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB).

[4] Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 können durch das Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse dies verlangen.

§ 25 b) Summarisches Verfahren, Fristenstillstand, Novenrecht

[1] Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 anwendbar.

[2] Der Fristenstillstand gemäss den Art. 145 und 146 ZPO gilt weder in erster noch in zweiter Instanz.

[3] Art. 446 Abs. 1 ZGB und Art. 229 Abs. 3 ZPO gelten vor den Beschwerdeinstanzen sinngemäss.

§ 26 c) Beiladung

[1] Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.

[2] Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen. Die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

[3] Verzichten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.

§ 27 d) Parteien

[1] Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,

a) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,

b) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,

c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,

d) wer beigeladen ist.

§ 28 e) Vertretung

[1] In erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

§ 29 f) Verfahrensbeistandschaft

[1] Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (Art. 314a^{bis} und 449a ZGB, Art. 299 Abs. 1 ZPO) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände entschädigt.

[2] Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.

§ 30 g) Abklärungen durch die Gemeinden

[1] Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

[2] Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.

[3] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 31 h) Einbezug der Gemeinde

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

[2] Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts notwendig ist. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

[3] Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 32 i) Anhörung gemäss Art. 447 ZGB

[1] Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

§ 33 j) Vorgehen bei Kindesanhörung gemäss Art. 314a ZGB

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lädt das Kind zur Anhörung ein, orientiert es in altersgerechter Weise über seine Rechte und hört es an.

[2] Das Kind wird in der Regel durch ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

[3] Verzichtet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entgegen dem Wunsch des Kindes auf die Anhörung, eröffnet sie dies dem urteilsfähigen Kind in einem Entscheid.

§ 34 k) Protokoll

[1] Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Gutachterinnen und Gutachter kann abgesehen werden.

§ 35 l) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren

[1] In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.

[2] Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

[3] Keine Gerichtskosten werden erhoben in

a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,
b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorgerischer Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.

[4] Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

§ 36 m) Kosten im Kindesschutzverfahren

[1] In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

[2] Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

[3] Im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB werden in erster Instanz keine Gerichtskosten erhoben, es sei denn, das Verfahren wurde mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert.

[4] Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Wohnsitzgemeinde über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 38 o) Rechtsmittelinstanz

[1] Das Obergericht (Zivilgericht) beurteilt unter Vorbehalt von § 55 Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 39 Mandatsführung

a) Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände oder geeignete Privatpersonen für die Führung von Beistandschaften.

[2] Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.

§ 40 b) Pflichten der Gemeinden

[1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf ihr Ersuchen geeignete Personen vor.

[2] Unterlassen es die Gemeinden, Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zu stellen, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die nötigen Fachleute auf deren Kosten.

[3] Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände, deren Aktenführung sowie die Ablage und Prüfung der Rechnungen durch Verordnung.

[4] Er regelt die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände durch Verordnung. Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet. Unterschreitet das Vermögen einen vom Regierungsrat durch Verordnung festzulegenden Mindestsatz, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz.

[5] Bei Kindesschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.

§ 41 Fürsorgerische Unterbringung

a) Zuständigkeit bei Zurückbehaltung

[1] In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte als ärztliche Leitung (Art. 427 Abs. 1 ZGB).

[2] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

§ 42 b) Vorsorglich angeordnete Unterbringung

[1] Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit.

§ 43 c) Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung

[1] Alle im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person für längstens sechs Wochen anordnen (Art. 429 ZGB).

[2] Das Gleiche gilt für die fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung (Art. 314b ZGB).

[3] Das zuständige Departement kann aus dem Kreis der gemäss Absatz 1 berechtigten Ärztinnen und Ärzte einen Bereitschaftsdienst zur Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen organisieren. Es kann zu diesem Zweck Leistungsverträge abschliessen.

§ 44 d) Verfahren bei ärztlicher Unterbringung

[1] Je ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.

[2] Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 43 einzureichen.

[3] Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 43 eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren materiell überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 429 Abs. 2 ZGB.

[4] Liegt ein gerichtliches Urteil gemäss Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zuständig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.

§ 45 e) Beizug einer Vertrauensperson

[1] Jede in eine Einrichtung eingewiesene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.

§ 46 f) Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung

[1] Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte.

[2] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.

§ 47 g) Verlegung in eine andere Einrichtung

[1] Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.

[2] Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und Kaderärzte sowie die Heimärztinnen und Heimärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.

[3] Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 48 h) Entlassung

[1] Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

[2] Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.

[3] Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.

§ 49 i) Nachbetreuung im Allgemeinen

[1] Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die

a) Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
b) Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,
c) Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.

[2] Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.

[3] Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.

§ 50 j) Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung

[1] Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und Kaderärzte die Nachbetreuung fest.

[2] Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

[3] Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.

[4] In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung richtet sich die Nachbetreuung nach § 51.

[5] Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

§ 51 k) Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

[1] Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie gestützt auf die ärztliche Beurteilung über die Anordnung der Nachbetreuung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

[2] Die Nachbetreuung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

[3] Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.

[4] Für eine vorzeitige Aufhebung oder eine Änderung der Nachbetreuung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

§ 52 l) Ambulante Massnahmen

[1] Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 49 Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

[2] Ambulante Massnahmen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

§ 53 m) Rückmeldung der Durchführungsstelle

[1] Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung beziehungsweise die ambulanten Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen.

§ 54 n) Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen

[1] Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

[2] Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.

§ 55 o) Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung

[1] Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen

a) eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person,
b) eine fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung,
c) eine Zurückbehaltung,
d) eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs,
e) eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,
f) eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung,
g) eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme,
h) die Vollstreckung dieser Massnahmen.

[2] In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.

[3] Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.

[4] Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.

§ 56 p) Kosten

[1] Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.

[2] Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

§ 57 Erfahrungsaustausch und Praxisentwicklung

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen ihr, den Gemeinden, den mit den Abklärungen betrauten Personen sowie den Beiständinnen und Beiständen.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 58 Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

[1] In Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (Art. 383–385 ZGB).

[2] Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.

§ 59 Regress

[1] Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Beiständinnen und Beistände ernannten Privatpersonen Rückgriff nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

[2] Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.

[3] Unter Vorbehalt von § 17 des Haftungsgesetzes (HG) vom 24. März 2009 sind Rückgriffsansprüche beim Obergericht (Verwaltungsgericht) geltend zu machen.

5.7 Erbrecht

Die Ausführungsbestimmungen zum Erbrecht sind inhaltlich weiterhin notwendig, weshalb sie systematisch und redaktionell überarbeitet zu übernehmen sind. Keine Aufnahme im Gesetz findet die in § 82 Abs. 1 lit. f KV bereits allgemein geregelte Kompetenz des Grossen Rats zur Festlegung der Gebühren für wahrzunehmende Amtshandlungen (vgl. § 76a EG ZGB betreffend Ausstellung von Erbenverzeichnissen, Aufnahme von Erbschaftsinventaren, Siegelung von Erbschaften, Verwaltung von Sicherheiten und Erbteilen). Ferner erübrigt sich die bisherige Bestimmung in § 81 EG ZGB betreffend die Teilung von Wies- oder Ackerland oder Waldboden gemäss Art. 616 ZGB durch die Aufhebung des massgebenden Bundesrechts.

§ 60 Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten

[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf.

[2] Die nach dem Zivilgesetzbuch zulässigen mündlichen Verfügungen können bei jedem Bezirksgerichtspräsidium im Kanton niedergelegt oder zu Protokoll gegeben werden (Art. 506 und 507 ZGB).

[3] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

[4] Anwendbar sind die Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss den Art. 248 ff. ZPO.

In den Absätzen 1 und 2 wird die Bestimmung des § 71 EG ZGB weitergeführt. Zusätzlich sollen Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft durch die Bezirksgerichte entgegengenommen werden. Die Gefahr, dass der Wille der Ehegatten bei einer Scheidung und insbesondere bei einem Todesfall missachtet wird, indem eine zu Hause aufbewahrte Urkunde durch (deren Inhalt benachteiligte) Personen nicht an die zuständige Behörde geleitet wird, ist gross. Damit die Eröffnung der Urkunden rechtswirksam erfolgen kann, ist die Hinterlegung des Originals beim Bezirksgericht notwendig.

Die Justizleitung lehnt diese Lösung ab, da weder die zusätzlichen Ressourcen abschätzbar noch die Gebühren klar festgelegt seien. Ferner habe das Bundesrecht die Kriterien beziehungsweise Anforderungen an die Herausgabe nicht definiert, weshalb keine gesetzliche Grundlage für die Hinterlegung von Eheverträgen zu schaffen sei. Die Mehrheit der Anhörungsadressaten begrüsst jedoch die neue Regelung, wonach die Eheverträge beim Gericht hinterlegt werden können. Nur die SVP sowie die EDU sind explizit gegen die Hinterlegungsmöglichkeit von Eheverträgen. Sie monieren diesbezüglich den bürokratischen Aufwand und reklamieren den nicht ausgewiesenen Bedarf.

Die Hinterlegung von Eheverträgen und Vermögensverträgen bei eingetragener Partnerschaft ist im Kanton Aargau rechtlich bisher nicht ausdrücklich vorgesehen. Auch das Bundesrecht enthält keine Regelung dazu. Eheverträge werden teilweise bereits durch die Bezirksgerichte wie letztwilligen Verfügungen und Erbverträge aufbewahrt. So befürwortet auch der HEV Aargau in seiner Eingabe anlässlich des Anhörungsverfahrens die Festschreibung der bisherigen Praxis im neuen EG ZGB. Eine Abgrenzung zu den Erbverträgen ist zudem kaum möglich, da die Eheverträge in der Regel auch erbrechtliche Elemente enthalten. Ferner sind reine Eheverträge mit Bestimmungen zum Güterstand der Eheleute für die Erbfolgen von Bedeutung. Die Bezirksgerichtspräsidien werden bei Kenntnis eines Todesfalls die betreffenden Urkunden somit von Amtes wegen analog den Bestimmungen zum Erbrecht zu öffnen haben (vgl. Art. 556 ff. ZGB). Das Bundesrecht sieht im Rahmen der Revision des Erbrechts vor, dass die bestehende Rechtsprechung des Bundesgerichts normiert wird, wonach die in Eheverträgen enthaltene Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten als Verfügung von Todes wegen zu qualifizieren ist (vgl. BGE 137 III 113; Vernehmlassungsverfahren des Bundes zur Änderung des Zivilgesetzbuches [Erbrecht] vom 4. März 2016 bis 20. Juni 2016).

Die Regelung der Hinterlegung der Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft wäre systematisch beim Eherecht angezeigt. Aufgrund der bereits im Erbrecht enthaltenen Thematik und der in der Regel gegebenen Verbindung von Ehe- und Erbverträgen wird auf eine Auftrennung respektive doppelte Führung der Regelungen verzichtet.

Die Vertragsparteien sind gemeinsam berechtigt, die Herausgabe der hinterlegten Urkunde zu verlangen. Bei Streitigkeiten wird das (Eheschutz- beziehungsweise Scheidungs-) Gericht auf Klage hin den Ehevertrag beachten.

Im Kanton Aargau ist die Hinterlegung der Vorsorgeaufträge und der Patientenverfügungen bei der KESB am Wohnsitz der betreffenden Person gegen Gebühr möglich. Ferner sind letztwillige Verfügungen und Erbverträge beim Bezirksgerichtspräsidium am Wohnsitz der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers aufzubewahren (vgl. bisher § 71 EG ZGB). Insofern ist es angezeigt, nebst den weiteren möglichen Hinterlegungsstellen wie beispielsweise Banken oder Urkundspersonen eine staatliche Hinterlegungsstelle auch für Eheverträge anzubieten. Nachdem die Bezirksgerichte, zu denen jeweils eine KESB gehört, bereits für die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen, Patientenverfügungen, letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen zuständig sind, drängt sich die Erweiterung des Angebots in Absatz 1 auf die Eheverträge auf. Gleiches gilt selbstverständlich für die öffentlich zu beurkundenden Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft. Der dadurch ausgelöste Mehraufwand für die Bezirksgerichte wird sich in Grenzen halten, zumal dieselbe Aufgabe bereits für letztwillige Verfügungen, (Ehe- und) Erbverträge, Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge wahrgenommen wird.

Die Hinterlegung soll gegen Gebühr beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidium ermöglicht werden, weshalb im EG ZGB dieser Grundsatz zu verankern ist und in den Folgeerlassen die kostendeckenden Gebühren festzusetzen sind.

Die von der Justizleitung angesprochene gesamtschweizerische Mitteilungspflicht des Hinterlegungsorts für die betroffenen Bezirksgerichtspräsidien müsste (wie beispielsweise bei den Vorsorgeaufträgen [vgl. Art. 361 Abs. 3 ZGB]) bundesrechtlich geregelt werden, damit bei einem Wegzug der betroffenen Person die Information eines Ereignisses gesamtschweizerisch erfolgen würde. Eine solche Information findet bekanntlich bei Verfügungen von Todes wegen auch nicht statt.

In anderen Kantonen bestehen ebenfalls amtliche Hinterlegungsstellen, welche nebst der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Hinterlegung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen auch Eheverträge aufbewahren (beispielsweise Kanton Schwyz).

Die Vorteile der Erweiterung der Hinterlegungsmöglichkeiten bei den Bezirksgerichten überwiegen die von der Justizleitung angeführten Bedenken deutlich.

Wie in § 72 Abs. 1 EG ZGB festgehalten, soll im Bereich des Erbrechts die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident grundsätzlich für alle Massnahmen zuständig sein. Die entsprechende Norm in Absatz 3 dient als Auffangtatbestand, weshalb nachfolgend nur die Abweichungen von dieser Zuständigkeit zu regeln sind.

In Absatz 4 wird das anwendbare Verfahren ausdrücklich festgehalten, indem die Bestimmungen des summarischen Verfahrens der ZPO (Art. 248 ff. ZPO) als anwendbar erklärt werden. Bisher bestand hier eine Lücke im kantonalen Verfahrensrecht, da auf Verfahren für gerichtliche Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die nicht das Bundesrecht, aber das kantonale Recht eine richterliche Behörde vorschreibt, die ZPO nicht anwendbar ist (BGE 139 II 225 E. 2). Das Obergericht hat diese Lücke mit der analogen Anwendung der Bestimmungen zum summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO gefüllt (vgl. AGVE 2013 Nr. 69, Seiten 381 ff., E. 1). Indem die Bestimmungen des summarischen Verfahrens mittels Legiferierung im Absatz 4 eingeführt werden, wird die Gesetzeslücke geschlossen. Die positivrechtliche Regelung führt dazu, dass diese Bestimmungen (vgl. Art. 248 ff. ZPO) vorliegend nicht Bundes- sondern kantonales Recht darstellen.

§ 61 Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

[1] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zuständig für

a) die Verwaltung der bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistenden Sicherheit (Art. 546, 548 Abs. 2 und 3 ZGB),
b) die Verwaltung des einer verschwundenen Person anfallenden Erbteils (Art. 548 Abs. 1 ZGB),
c) den Entscheid über Höhe, Art, Dauer und Rückgabe der geleisteten Sicherheit,
d) das Gesuch um Durchführung der Verschollenerklärung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 550 ZGB).

Die Zuständigkeitsregelungen in § 74 EG ZGB werden aufgrund der in der Praxis bewährten Zuständigkeit inhaltlich gleichbleibend weitergeführt.

§ 62 Zuständigkeit des Gemeinderats

[1] Der Gemeinderat am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers

a) meldet der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Erbschaftsfälle, in denen von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (Art. 553 Abs. 1 und 2, Art. 554 Abs. 1–3, Art. 555 und 592 ZGB),
b) nimmt auf Anordnung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten das erbrechtliche Inventar auf (Art. 490, 552, 553, 581 und 595 ZGB).

Die Zuständigkeiten im Bereich der erbrechtlichen Massnahmen und der Aufnahme erbrechtlicher Inventare entsprechen inhaltlich den Pflichten des Gemeinderats in den bisherigen §§ 73 und 75 EG ZGB. Die Bestimmung regelt in Absatz 1 lit. a die Meldepflicht der Gemeinderäte gegenüber dem Präsidium des Bezirksgerichts. Die Gemeinderäte sind zur Meldung der Erbschaftsfälle verpflichtet, sofern von Amtes wegen Massnahmen im Bereich des Erbrechts getroffen werden müssen. Diese Meldepflicht gewährleistet aber auch, dass bei Vorliegen von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen die notwendigen Anordnungen von Amtes wegen vorgenommen werden können. Eingeschränkt wird die Meldepflicht im Bereich des KESR durch das Bundesrecht. Indem gestützt auf Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB nur bei umfassender Beistandschaft ein Sicherungsinventar von Amtes wegen anzuordnen ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinderäte zur Vornahme von Abklärungen, ob weitere Beistandschaften bestehen. Durch den Übergang der Zuständigkeit der Gemeinderäte als Vormundschaftsbehörden auf die für Massnahmen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz zuständigen KESB (Bezirksgerichte) haben die Gemeinderäte das Vorliegen umfassender Beistandschaften über GERES (Einwohner- und Objektregister), das Regionale Zivilstandsamt hinsichtlich eines Eintrags im Personenstandsregister und im Zweifel bei der zuständigen KESB in Erfahrung zu bringen. So kann die in § 62 Abs. 1 lit. a statuierte Meldepflicht der Gemeinderäte weiterhin korrekt wahrgenommen werden. Die Gemeinden erhalten durch die Zivilstands-

ämter die Mitteilung der Todesfälle. Eine zusätzliche flächendeckende Meldung der Todesfälle an die KESB würde zu Doppelspurigkeiten im Bereich der Massnahmenprüfung bei Erbschaftsfällen und damit unnötigem Aufwand bei allen Betroffenen führen. Aus diesem Grund ist die bisherige Lösung mit der Meldepflicht der Gemeinderäte beizubehalten.

Beibehalten wird ferner die Pflicht der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten, die Inventarerstellung anzuordnen (vgl. § 62 Abs. 1 lit. b). Zuständig zur Erstellung des Inventars bleibt dabei der Gemeinderat am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers.

§ 63 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anordnung der Siegelung (Art. 552 ZGB) und das Verfahren bei Aufnahme und Eröffnung der Inventare (Art. 553 ZGB).

Der Regierungsrat ist weiterhin zuständig für den Erlass von Normen zur Anordnung der Siegelung und über das Verfahren bei der Aufnahme und Eröffnung der Inventare, welche heute in der Verordnung über das Nachlassinventar vom 22. November 2000 (SAR 651.271) enthalten sind (bisher § 76 EG ZGB).

5.8 Sachenrecht

5.8.1 Eigentum

Das Ausführungsrecht zum Sachenrecht wurde grundlegend überprüft. Es ist überwiegend inhaltlich weiterzuführen und wurde mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen nur systematisch und redaktionell angepasst. Die §§ 83, 89 Abs. 3, 90, 94 sowie 95 EG ZGB sind als reine Wiederholungen anderweitiger Normen oder aufgrund fehlenden Normgehalts aufzuheben.

Der § 83 EG ZGB (betreffend das zum Vermögen des Staats oder einer Gemeinde gehörende Gut) ist aufgrund der bereits in § 46 KV enthaltenen Regelungskompetenz über das Vermögen des Kantons beziehungsweise die öffentlichen Sachen und der verfassungsrechtlichen Gemeindeautonomie wegzulassen. Die Verweisung auf das entsprechende Fachrecht ist im EG ZGB weder erforderlich noch sinnvoll. Auch der Vorbehalt zugunsten des Baurechts in § 90 EG ZGB (Abstände gegenüber Strassen, Gewässer und so weiter) ist mangels Normgehalt und Nutzen für die Rechtsanwendung zu streichen.

Die kantonalen Bestimmungen zur Zerstückelung der Güter (vgl. §§ 94 und 95 EG ZGB) sind nur noch im Landwirtschaftsbereich notwendig. Die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG] vom 4. Oktober 1991 [SR 921.0]; kantonale Bewilligungspflicht für die Teilung von Waldparzellen) sowie die kantonalrechtlichen Vollzugsbestimmungen sind im Bereich Wald ausreichend, um in der Anwendung die gewünschten Ziele zu erreichen. Im Landwirtschaftsbereich gelten vorab die bundesrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11). Mittels Fremdänderung im Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) soll zusätzlich von der in Art. 58 Abs. 2 BGBB vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von der bundesrechtlichen Mindestgrösse für landwirtschaftliche Grundstücke abzuweichen (vgl. Kapitel 5.11.2, materielle Fremdänderungen). Aus diesen Gründen sind die beiden Bestimmungen im EG ZGB nicht weiterzuführen.

Das kantonale Nachbarrecht führt in der Praxis immer wieder zu Fragen und weist Lücken auf. Namentlich die Bestimmungen zu den Grenzabständen verschiedener Pflanzen (vgl. §§ 88 f. EG ZGB) geben zu Streitigkeiten Anlass. Für die Rechtsanwendung sollen diese Bestimmungen daher vereinfacht, geklärt und die Regelungslücken gefüllt werden (vgl. Bemerkungen zu §§ 66 ff.). Die bisherigen Massvorschriften werden soweit möglich beibehalten, wodurch materiell nur geringfügige Abweichungen zum bisherigen Recht entstehen und insbesondere Verschärfungen vermieden werden.

Beim Nachbarrecht handelt es sich wie bis anhin um dispositives Recht (das heisst, um nicht zwingendes Recht). In Abweichung von den gesetzlichen Abstandsvorschriften (§§ 66–68) können benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Grenzabstände reduzieren oder gänzlich aufheben sowie die Vorschriften zu den Pflanzenhöhen überschreiten. Unter Vorbehalt von Spezialregeln gilt die Möglichkeit der vertraglichen Abweichung von den Abstandsvorschriften des EG ZGB für alle Nutzungszonen. Einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des öffentlichen Rechts im EG ZGB beizubehalten (wie bis anhin in § 90), ist unnötig, da ohnehin die vorgehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Die einfache Schriftlichkeit, wie sie im geltenden Recht in § 89 Abs. 3 EG ZGB für Hecken vorgesehen ist, kann als rein obligatorische Verpflichtung zu verschiedenen Problemen hinsichtlich deren Durchsetzung und Wirkung führen. Dauerhafter und sicherer sind im Grundbuch verankerte öffentlich beurkundete Dienstbarkeiten, welche die vereinbarte Regelung zwischen den Grundstücken unabhängig von der jeweiligen Eigentümerschaft beinhalten. Diese Tatsache gilt für die Grenzabstände von Pflanzungen gemäss den §§ 66 ff. Die Möglichkeit, öffentlich beurkundete Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, besteht bereits nach den Art. 730 ff. ZGB und ist deshalb nicht als eigene Bestimmung im neuen EG ZGB zu statuieren.

Die neuen Abstandsregelungen haben gegenüber dem bisherigen Recht für Hecken und Feldgehölze innerhalb der Landwirtschaftszone, welche nicht mit einem Grenzabstand von 3 m zum Nachbargrundstück gepflanzt worden sind, eine Verschärfung zur Folge. Folglich ist eine Übergangsbestimmung notwendig. Im Interesse der Rechtssicherheit wird generell für alle Pflanzen eine entsprechende Übergangsregelung vorgeschlagen (vgl. unten Kapitel 5.10).

§ 64 Öffentliches Gut und herrenloses Land

[1] Das öffentliche Gut, das dem Gebrauch von jedermann dient, ist entweder Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.

[2] Herrenloses, der Kultur nicht fähiges Land steht vorbehältlich anderweitigen Nachweises im Eigentum des Kantons (Art. 664 ZGB).

Die Bestimmung führt grundsätzlich die §§ 82 Abs. 1 und 84 EG ZGB fort und regelt gestützt auf Art. 664 ZGB die Eigentumsverhältnisse öffentlicher Güter und herrenlosen Lands. An beiden ist die Aneignung durch Private nicht möglich (vgl. REY/STREBEL in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, Hrsg.: HONSELL/VOGT/GEISER, 5. Auflage, Art. 664, N. 1). Gemäss Art. 664 ZGB ist herrenloses Land immer auch kulturunfähiges Land (vgl. HÜRLIMANN-KAUP/NYFFELER, Die grundbuchliche Behandlung der nicht im Privateigentum stehenden und der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke nach Art. 944 ZGB; Gleichzeitig ein Beitrag zu den herrenlosen und den öffentlichen Sachen gemäss Art. 664 ZGB mit Hinweisen in: ZBGR, Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, Heft 2, März/April 2016, 97. Jahrgang, Seite 91).

Dagegen können sich Private nach Art. 658 Abs. 1 ZGB im Grundbuch eingetragenes herrenloses Land aneignen. Diese herrenlosen Grundstücke sind folglich im Gegensatz zu den in Art. 664 ZGB genannten und vorliegend ausgeführten dem Privateigentum zugänglich (vgl. HÜRLIMANN-KAUP/NYFFELER, am angegebenen Ort, Seite 89 f.).

Als öffentliches Gut gelten unter anderem Strassen, öffentliche Plätze und Gewässer. Die in § 82 Abs. 3 EG ZGB enthaltene Verweisung betreffend Gebrauch des öffentlichen Guts auf Erlasse über das Strassenwesen, die Gewässer, die Wasserwerke, die Fischerei und die öffentlichen Anlagen besitzt keinen Normgehalt und ist für die Rechtsuchenden an dieser Stelle nicht nötig, weshalb sie ohne Auswirkungen weggelassen werden kann.

§ 65 Herrenlose belastete Standorte

[1] Wird ein im Grundbuch aufgenommenes Grundstück, das im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist, nach Ausweis des Grundbuchs herrenlos, fällt es in das Eigentum des Kantons.

In Abgrenzung zum vorstehenden Paragrafen könnten an diesen im Grundbuch aufgenommenen herrenlosen Grundstücken auch Private Eigentum haben. Da folglich unterschiedliche Regelungsmaterien betroffen sind, können die Inhalte der §§ 64 und 65 nicht zusammengefasst werden.

§ 65 entspricht der bisherigen Bestimmung von § 84a EG ZGB, welche mit der Vorlage zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer als Fremdänderung eingeführt wurde (vgl. [07.17] Botschaft an den Grossen Rat vom 17. Januar 2007, Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltrecht, EG UWR], 1. Beratung, Seite 41). Da herrenlose Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind, weiterhin in das Eigentum des Kantons fallen oder dort verbleiben sollen, ist diese Bestimmung unverändert weiterzuführen. Mit der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung bleibt der Kanton sanierungspflichtiger Zustandsstörer eines solchen belasteten Grundstücks. Dies rechtfertigt sich, weil derlei Grundstücke ohne Sanierung nicht der geeigneten Nutzung zugeführt werden könnten. Da es in der Regel nur herrenlos wird, weil sich kein Investor finden lässt, der im Grundstück noch einen Wert sieht, müsste sowieso die öffentliche Hand ein solches Grundstück sanieren. Erwirbt der Kanton von Gesetzes wegen daran Eigentum, hat er es nach der Sanierung selbst in der Hand, das Grundstück zu veräussern oder selber zu nutzen. Er kann möglicherweise einen Teil der Sanierungskosten mit dem Verkauf des Grundstücks kompensieren. Bei Grundstücken, welche nicht sanierungspflichtig sind, aber wegen der vorhandenen Belastung nur schwer einer Neunutzung zugeführt werden können, kann der Kanton die Neunutzung aktiv vorantreiben. Damit wird vorrangig den öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, der Gefahrenabwehr und der Nutzbarmachung des belasteten Landes nachgelebt.

§ 66 Grenzabstände von Grünhecken

[1] Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

[2] Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

Bei den Grenzabständen von Grünhecken handelt es sich wie bis anhin um dispositives, das heisst nicht zwingendes Recht. Den benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern steht es damit frei, im Rahmen der übrigen Rechtsordnung die Grenzabstände für Pflanzen mittels eines privatrechtlichen Vertrags zu reduzieren, gänzlich aufzuheben oder auszudehnen. Soweit die vertragliche Vereinbarung auch für künftige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sein soll, wäre sie als Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, was einen Vertrag in Form einer öffentlichen Urkunde voraussetzt. Unter Vorbehalt von öffentlich-rechtlichen Nutzungsvorschriften gilt die Möglichkeit der vertraglichen Abweichung von den Abstandsvorschriften des EG ZGB für alle Nutzungszonen. Damit besteht auch die Möglichkeit, Grünhecken beispielsweise auf der gemeinsamen Grenze zu pflanzen. Damit können ähnliche Ergebnisse erzielt werden, wie sie nach dem Baurecht für tote Einfriedigungen zulässig sind.

Das gestützt auf Art. 688 ZGB erlassene kantonale Nachbarrecht führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten. So war beispielsweise nicht klar, ob eine Grünhecke bei einem grösseren Grenzabstand ebenfalls die Maximalhöhe von 1,8 m einzuhalten hat, welche beim Mindestgrenzabstand von 0,6 m gilt.

Der unspezifische Rechtsbegriff "Gehölz" (bisher § 89 EG ZGB) wurde mit der Revision des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100) im Jahr 2009 eingeführt (vgl. [07.314] Botschaft an den Grossen Rat vom 5. Dezember 2007, Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [Baugesetz, BauG]; Teilrevision, 1. Beratung, Seite 112). Davor wurde der Begriff "lebende Hecke" verwendet. Regelmässig wird in den unterschiedlichen kantonalen Regelungen in den Einführungsgesetzen zum ZGB zwi-

schen Grünhecken (beispielsweise Kantone Luzern, Basel-Landschaft, Uri) beziehungsweise Hecken (beispielsweise Kantone Nidwalden, Schaffhausen) und Einzelpflanzen unterschieden.

Eine Grünhecke besteht aus einer Ansammlung von Einzelpflanzen, die einen Dichtschluss bilden. Die Pflanzen stehen so dicht beieinander, dass sie den Eindruck einer Wand vermitteln. Sie dienen in der Regel der räumlichen sowie allenfalls auch optischen Abgrenzung (Sichtschutz) eines Grundstücks (vgl. unveröffentlichter Entscheid der 1. Kammer des Obergerichts vom 21. August 2012, ZVE.2011.33, E. 2.5.1., Seite 10).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Grenzabstände bei Grünhecken unter bisherigem Recht und bisheriger Gerichtspraxis auf:

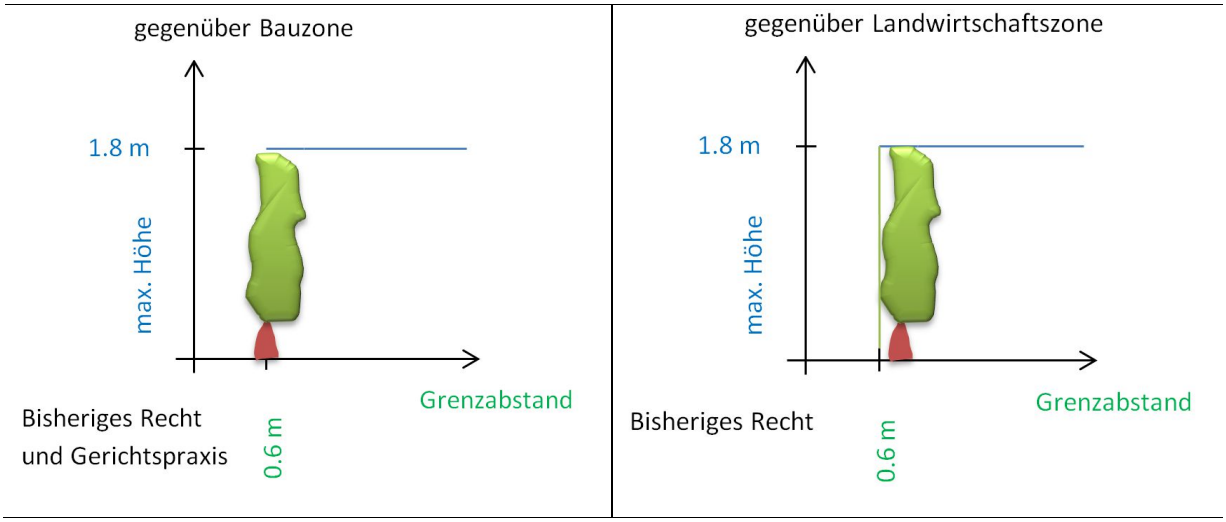

Die Grenzabstände bei Grünhecken nach neuem Recht werden nachfolgend dargestellt. Die neue Regelung stellt klar, dass bei Grünhecken gegenüber Grundstücken in der Bauzone eine Höhe von höchstens 1,8 m bei einem Grenzabstand von 0,6 m bis 1,8 m (ab Stockmitte) zulässig ist. Darüber hinaus dürfen Grünhecken die Höhe des Masses des Grenzabstands (beispielsweise 2,5 m Höhe bei 2,5 m Grenzabstand) nicht überschreiten.

Gegenüber Landwirtschaftsparzellen ist wie bisher ein Saum von 0,6 m gemessen ab Grünheckenrand freizuhalten, was die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht. Die Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone werden im Gegensatz dazu in § 68 geregelt.

Dass Grünhecken so zu unterhalten sind, dass sie nicht über die Grenze wachsen, entspricht bereits dem bisherigen Recht in § 89 Abs. 1 EG ZGB. Auf tote Einfriedigungen, die nicht als Grünhecke ausgestaltet sind, kommt das kantonale Baurecht zur Anwendung.

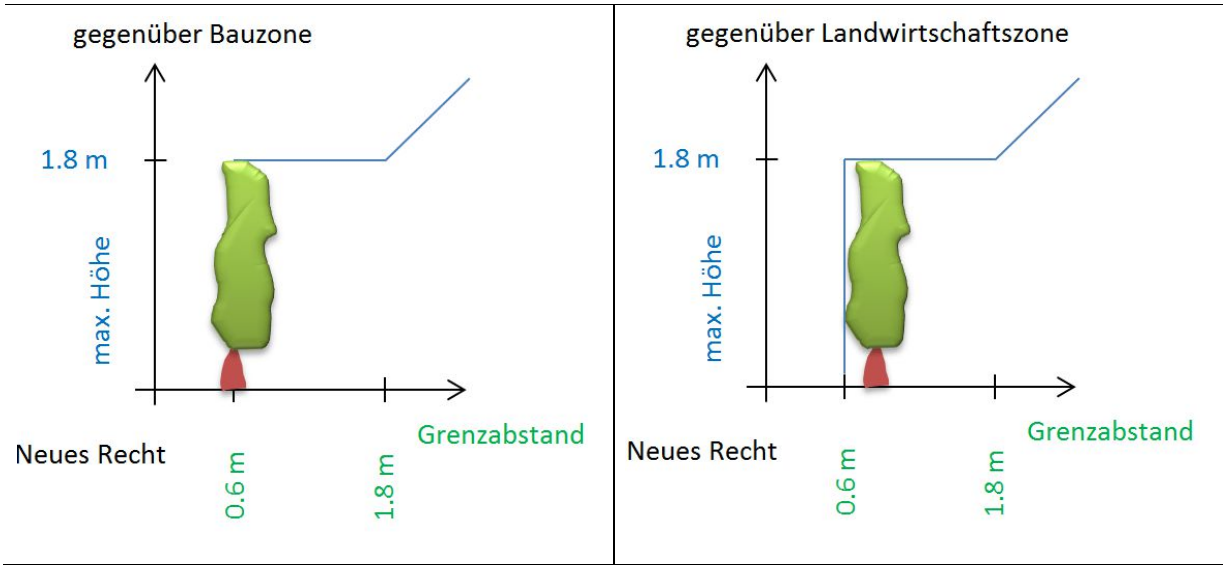

§ 67 Grenzabstände von anderen Pflanzen

[1] Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

a) 3 m für hoch- und niederstämmige Obstbäume über 6 m Höhe,
b) 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume über 12 m Höhe,
c) 0,5 m für Reben über 1,8 m Höhe,
d) 1 m für alle übrigen Pflanzen mit einer Höhe von 1,8 m bis 3 m,
e) die halbe Pflanzenhöhe für alle übrigen Pflanzen.

[2] Für Pflanzen unter einer Höhe von 1,8 m gilt kein Grenzabstand.

[3] Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

[4] Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

[5] Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sind sämtliche Pflanzen auf einen Grenzabstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Vorliegend werden die Grenzabstände von anderen Pflanzen als denjenigen in Grünhecken und Hecken beziehungsweise Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone gemäss §§ 66 und 68 dispositiv geregelt. Das heisst, dass in Abweichung von den gesetzlichen Abstandsvorschriften benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Grenzabstände reduzieren oder gänzlich aufheben sowie die Vorschriften zu den Pflanzenhöhen überschreiten können. Diese Vereinbarungen können durch eine im Grundbuch verankerte öffentlich beurkundete Dienstbarkeit rechtlich abgesichert werden. Unter Vorbehalt von Spezialregeln gilt die Möglichkeit der vertraglichen Abweichung von den Abstandsvorschriften des EG ZGB für alle Nutzungszonen.

Anzumerken ist, dass die Bestimmungen in § 67 nicht auf Pflanzen, die zu einer Grünhecke nach § 66 oder zu einer Hecke beziehungsweise einem Feldgehölz nach § 68 gehören, anzuwenden sind.

Für die in § 67 genannten Pflanzen werden die in § 88 EG ZGB enthaltenen Vorschriften grundsätzlich übernommen. Dadurch wird die bisherige aargauische Tradition in diesem Bereich weitergeführt. Durch die Neuformulierung der Normen wird die Lesbarkeit gewährleistet und die Rechtsanwendung vereinfacht und geklärt. Die Unterscheidung in verschiedene Pflanzentypen wird auf das Nötigste reduziert. Dafür wird je ein Auffangtatbestand in Absatz 1 lit. d und Absatz 2 eingefügt, indem nicht nur Zierbäume, sondern alle Arten von Pflanzen eine je nach Grenzabstand einzuhaltende Höhenvorschrift erhalten. So waren nach bisherigem Recht beispielsweise hochwachsende Gräser (Bambus und ähnliche) nicht offensichtlich einer kantonalen Regel, sondern lediglich dem allgemeinen Immissionsschutz des Bundesrechts unterworfen. Die vereinzelt geforderte Norm, dass alle Pflanzen unter einer Höhe von 1,8 m einen Grenzabstand von 60 cm aufzuweisen hätten, ist abzulehnen. Sie

würde dazu führen, dass in einem Streifen von 60 cm zu den Nachbargrenzen keine Pflanzen stehen dürften. Dies dient niemandem und die Nutzung der Parzellen würde unnötig eingeschränkt.

Für hoch- und niederstämmige Obstbäume über 6 m Höhe gilt weiterhin ein Grenzabstand von 3 m, wobei die Terminologie angepasst wurde (vgl. Absatz 1 lit. a). Ebenfalls beibehalten wird der Grenzabstand von 6 m für Nuss- und Kastanienbäume sowie weitere hochstämmige Bäume über 12 m Höhe (beispielsweise Tannen, Birken, Buchen, Eichen; vgl. Absatz 1 lit. b). Die bisherige Regelung in Bezug auf Reben von § 88 Abs. 2 EG ZGB wird in Absatz 1 lit. c übernommen; demnach gilt weiterhin ein Grenzabstand von 0,5 m für Reben über 1,8 m Höhe. Grund für die Privilegierung des Reblands ist die Nutzung des dafür geeigneten wertvollen Bodens. Für all diese genannten Pflanzenkategorien besteht bei Einhaltung der Grenzabstände keine Höhenbeschränkung nach kantonalem Recht.

Der Rechtsprechung des Obergerichts weiterfolgend gilt, dass von sekundärer Bedeutung ist, ob Pflanzen von Natur aus die gesetzlich zulässige Maximalhöhe nicht erreichen oder ob sie unter der Schere gehalten werden müssen. Entscheidend ist vielmehr die Höhe der Bäume, da diese massgebend für Lichtentzug, Aussicht, Schattenwurf, das Übergreifen von Wurzeln und Ästen sowie ähnliche Beeinträchtigungen ist und der Zweck der gesetzlichen Abstandsvorschriften darin besteht, dass höhere Pflanzen mit Rücksicht auf ihre störenden Einwirkungen grössere Abstände zum Nachbargrundstück einhalten müssen (AGVE 2001, Nr. 4, Seite 36 f.). Es genügt somit, Pflanzen soweit unter der Schere zu halten, dass der Grenzabstand zulässig ist. Somit können Obstbäume oder Hochstämmer auch näher an die Grenze gepflanzt werden, wobei sie dann die Höhenbestimmung durch entsprechendes Schneiden einzuhalten haben.

Neu gilt generell, dass alle Pflanzen bei einem Abstand zur Grenze unter 1 m eine Höhe von 1,8 m und bei einem Abstand zur Grenze von 1 m–1,5 m eine Höhe von 3 m aufweisen dürfen (vgl. Absatz 1 lit. d und Absatz 2). Darüber hinaus gilt der doppelte Grenzabstand als Höhenbegrenzung, das heisst bei einem Grenzabstand von zum Beispiel 2,5 m darf eine Pflanze bis 5 m hoch sein (vgl. Absatz 1 lit. e). Mit dieser Regelung zum doppelten Grenzabstand als Höhenbegrenzung wird die bisherige Regelung in Bezug auf Zierbäume obsolet, welche bis auf eine Entfernung von 3 m gepflanzt werden durften, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht überstiegen (bisher § 88 Abs. 2 EG ZGB). Da für die in den Literae a und b genannten Bäume bei Einhaltung der Grenzabstände keine Höhenbeschränkungen gelten, sind die Höhenbeschränkungen in Absatz 1 lit. d und e sowie Absatz 2 nur bei einem Grenzabstand unter 3 m für die hoch- und niederstämmigen Obstbäume und unter 6 m für die Nuss-, Kastanien- und übrigen hochstämmigen Bäume massgebend.

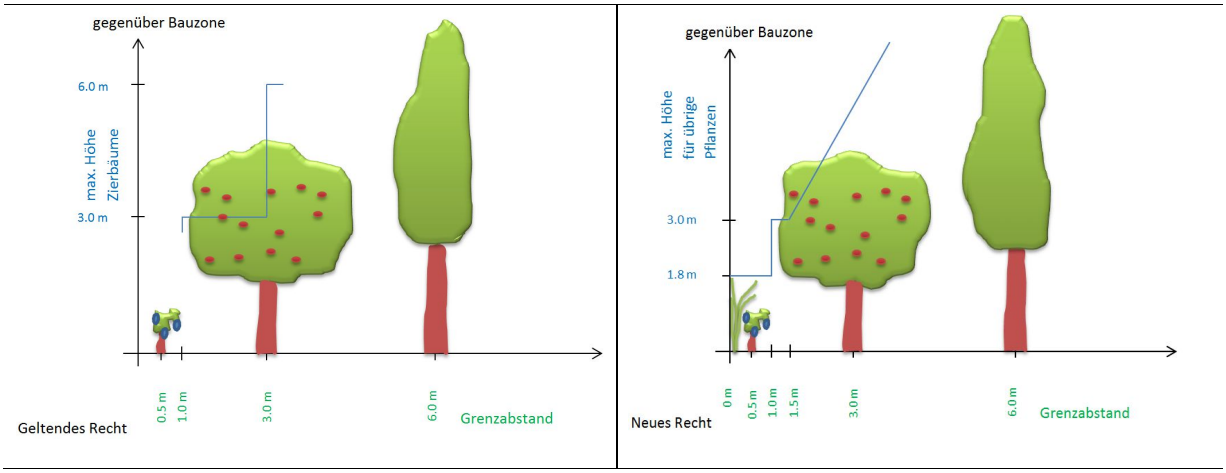

Die bisherigen Regelungen gegenüber Waldboden (vgl. § 88 Abs. 5 EG ZGB), gegenüber Rebland (vgl. § 88 Abs. 4 EG ZGB) sowie gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen (vgl. § 88 Abs. 6 EG ZGB), werden in § 67 in den Absätzen 4 und 5 ohne Änderungen übernommen. Diese dienen der Bewirtschaftung, Besonnung und dem Schutz vor Schädlingen und Krankheiten der Pflanzen.

Die (15.234) Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP.Die Liberalen, Aarau, vom 27. Oktober 2015 betreffend Schaffung einer kommunalen Rechtsgrundlage zum Schutz von Pflanzen in Abweichung zu den Vorschriften des Nachbarrechts im EG ZGB verlangt die Unterbreitung der nötigen Gesetzesänderungen an den Grossen Rat. Dadurch sollen die Gemeinden die Kompetenz erhalten, die Vorgaben betreffend Mindest-Pflanzabstände gemäss EG ZGB in ihren Bau- und Nutzungsordnungen unterschreiten zu dürfen. Die Beantwortung der Motion durch den Regierungsrat erfolgte gleichzeitig mit der Freigabe zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für die Totalrevision EG ZGB, damit über den Motionsinhalt in Kenntnis des Entwurfs für die Totalrevision des EG ZGB entschieden werden kann. Darauf hinzuweisen ist, dass die Motion im Grossen Rat noch nicht behandelt wurde.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, da die verlangte Möglichkeit der Abweichung von zivilrechtlichen Vorschriften des Kantons durch öffentlich-rechtliche Vorschriften der Gemeinden fragwürdig und nicht zielführend ist. Die Ziele einer nutzungsplanerischen Verdichtung des Baugebiets unter gleichzeitigem Erhalt der Durchgrünung beziehungsweise der Möglichkeit zu Neupflanzungen mit grossem Platzbedarf in engen Verhältnissen mit Wohnbauten sind ohne Gesamtplanung schwer zu erreichen. Die gute Wohnhygiene mit genügender Besonnung der Wohnräume ist mit zu geringen Abständen von grossen Bäumen und Baumgruppen kaum vereinbar. Die in der Motion angesprochenen grossen Bäume innerhalb der Wohnzone benötigen zur Entfaltung die entsprechenden Freiräume, welche mit engen Bauabständen nicht gegeben sind. Hinzuweisen ist ferner, dass übermässige Immissionen nach Bundesrecht trotz kommunaler Vorschriften gerügt und entsprechende Beseitigungsmassnahmen durchgesetzt werden können. Die Unterschreitung der kantonalen Vorschriften des Nachbarrechts durch das kommunale Recht ist dem Rechtsfrieden unter Nachbarn nicht förderlich und führt zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten mit den entsprechenden Belastungen für die betroffenen Privatpersonen, die Gerichte und die Allgemeinheit. Auf die Aufnahme des gewünschten Vorbehalts zugunsten des kommunalen Rechts wird in der Botschaft folglich verzichtet und das bewährte kantonale Nachbarrecht in revidierter Weise beibehalten.

Ein ebenfalls denkbarer gänzlicher Verzicht auf das kantonale Nachbarrecht zugunsten kommunaler Regelungen würde bedingen, dass sämtliche Gemeinden zur Rechtssicherheit entsprechende Vorschriften erlassen müssten, was ebenfalls nicht zielführend und damit der Rechtssicherheit abträglich wäre.

> **§ 68** Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone
>
> [1] Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

Auch diese Regel betreffend die Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone ist dispositiv, was bedeutet, dass von den vorgeschriebenen Grenzabständen abgewichen werden kann. In Abweichung von dieser gesetzlichen Abstandsvorschrift können benachbarte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Grenzabstände mittels Vertrag reduzieren, gänzlich aufheben oder ausdehnen. Auch hier besteht für die Sicherstellung der Rechtsverbindlichkeit gegenüber Rechtsnachfolgenden die Möglichkeit der Begründung einer Grunddienstbarkeit gestützt auf einen öffentlich beurkundeten Vertrag.

Der Begriff Hecken und Feldgehölze – zusammen mit den Ufergehölzen, welche kantonal im BauG geregelt sind – ist im Bundesrecht definiert und hat mit den Grünhecken nach § 66 nichts gemein. Die Bestimmungen in § 68 gehen als Spezialnormen den §§ 66 und 67 vor.

Das Bundesrecht (Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV] vom 18. Mai 2005 [SR 814.81]; Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [Direktzahlungsverordnung, DZV] vom 23. Oktober 2013 [SR 910.13] und Gewässerschutzverordnung [GSchV] vom 28. Oktober 1998 [SR 814. 201]) verpflichtet die Landwirtschaft, entlang von Hecken und Feldgehölzen sowie Waldrändern einen Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen. Auf diesen Streifen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden

(vgl. zur Thematik das Merkblatt "Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften", herausgegeben von KIP/PIOCH, AGRIDEA, 2. Auflage 2011). Werden Hecken näher als 3 m an das angrenzende Ackerland gepflanzt, muss der angrenzende Landwirt seine Produktionsfläche entsprechend zurücknehmen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies kommt einer materiellen Enteignung gleich, was nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers liegen kann.

Aus diesem Grund ist eine Norm im kantonalen Recht angezeigt, um dieser faktischen Enteignung zu begegnen und allfällige Einwirkungen auf das Nachbargrundstück durch entsprechende Handlungen nicht dem Belieben der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu überlassen. Die Regelung des Grenzabstands für Hecken und Feldgehölze innerhalb der Landwirtschaftszone (Hecken und Feldgehölze in Bauzonen sind nicht betroffen) im EG ZGB einzuführen, macht deshalb Sinn, weil die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Pufferstreifen mindestens mittelbar mit dem Nachbarrecht zusammenhängen. Die Nutzungsbeschränkungen sind letztlich abhängig vom Pflanzabstand der Hecke beziehungsweise des Feldgehölzes auf der Nachbarparzelle zur Grenze. Da Grenzabstände für Pflanzen im EG ZGB geregelt sind, wird anstatt einer entsprechenden Spezialregelung im Landwirtschaftsgesetz, welche in systematischer Hinsicht nicht zu überzeugen vermag, eine Norm im EG ZGB aufgenommen. Davon abzugrenzen, sind die Regelungen aus dem öffentlichen Recht in Bezug auf Hecken, Feld- und Ufergehölz (namentlich im Baurecht), die dieser Bestimmung vorgehen.

§ 69 Rückschneidepflicht

[1] Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

Die Pflicht zum jederzeitigen Rückschnitt der Pflanzen (womit auch Grünhecken, Hecken und Feldgehölze gemeint sind) auf das zulässige Mass ist positivrechtlich zu regeln. Das Obergericht hat bereits unter geltendem Recht festgehalten, dass Pflanzen zur Einhaltung der Vorschriften unter der Schere zu halten sind. Die neu zu regelnde Pflicht bezieht sich sowohl auf die zulässige Höhe als auch beispielsweise bei Grünhecken gegenüber Landwirtschaftsland auf den Grenzabstand. Damit soll verhindert werden, dass eine Pflanze im Zeitpunkt der Anpflanzung aufgrund der Höhe einen bestimmten Grenzabstand einhält, durch das Wachstum dann allerdings den zulässigen Grenzabstand verletzt. Da bei einem regelmässigen Zurückschneiden keine übermässigen Auswirkungen durch den zusätzlichen Wuchs der Pflanzen während der Vegetationszeit zu erwarten sind, soll auf diese und die betroffene Fauna (unter anderem nistende Vögel) Rücksicht genommen werden. Bei Gefahren beispielsweise für den Verkehr, das Nachbargrundstück oder dessen Bewohner geht dieses Interesse der Rücksichtnahme auf die Vegetation und die Fauna auf dem Pflanzengrundstück vor.

Verschiedene Anhörungsadressaten haben mit Verweis auf die Lösungen in anderen Kantonen eine Verjährungsfrist für die Durchsetzung der Vorschriften des Nachbarrechts gewünscht. Ein Vergleich der Kantone zeigt, dass nebst dem Kanton Aargau auch die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Nidwalden, Neuenburg, Thurgau und Appenzell Innerrhoden keine Verjährungsfristen für die Geltendmachung der Einhaltung des Nachbarrechts kennen. In der Schweiz existieren ansonsten kantonal unterschiedliche Verjährungsfristen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Regelungen zum Teil nur auf bestimmte Pflanzen angewendet werden: Der Kanton Genf kennt eine explizite Verjährungsfrist von 30 Jahren analog der Rechtsprechung im Kanton Aargau. Der Kanton Freiburg sieht eine Verjährung von 20 Jahren vor. Eine Frist von zehn Jahren kennen die Kantone Basel-Landschaft, Luzern, Tessin, Waadt und Schwyz. Eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt in den Kantonen Zürich, Bern, Glarus, Graubünden, Appenzell Ausserrhoden, Zug, Wallis, Uri, Schaffhausen und Jura. Die Kantone Obwalden und Solothurn schreiben eine kurze Frist von zwei beziehungsweise drei Jahren für die Geltendmachung der Verjährungseinrede vor.

Nach nochmaliger Prüfung ist die Einführung einer Verjährungsfrist der Klagemöglichkeit bei Unterschreitung der Grenzabstände von Pflanzungen gemäss den §§ 66 ff. weiterhin abzulehnen. Anlässlich der Beratungen zum geltenden EG ZGB wurde eine entsprechende Verjährungsfrist ebenfalls bereits ausdrücklich verworfen (vgl. dazu AGVE 1956, Nr. 5, Seite 39). Die Praxis des Obergerichts sieht in der Regel eine Verwirkung des Beseitigungsanspruchs für Pflanzen im Unterabstand analog der zivilrechtlichen Ersitzungsfrist von 30 Jahren vor. Diese Praxis ist zur Verhinderung der rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs nach langer Zeit der Duldung weiterhin sinnvoll und angezeigt. Das Bundesgericht hat diese Praxis letztmals in seinem Urteil 5D_80/2015 vom 7. September 2015 bestätigt.

Die in vielen Kantonen bestehenden Bestimmungen, welche nach einer kürzeren oder längeren Frist der Nichtintervention gegen eine widerrechtlich gesetzte Pflanze auf dem Nachbargrundstück deren Beseitigung verhindern will, überzeugen nicht. Es ist kaum möglich, frühzeitig zu erkennen, ob eine Pflanze zu nahe an die Grenze gepflanzt worden ist, wenn sie noch klein und deren künftiger Wuchs nicht absehbar ist. Bei Einführung einer Verjährungsfrist wären die betroffenen Nachbarn aus Gründen der Fristwahrung gezwungen, bereits kurz nach der Pflanzung Klage gegen eine im Unterabstand gesetzte Pflanze zu erheben, was dem Frieden unter den Nachbarn abträglich wäre und die Gerichte stärker beanspruchen würde. Dies gilt betreffend die Werterhaltung der Liegenschaft im Hinblick auf eine künftige Veräusserung selbst für den Fall, dass die benachbarte Grundeigentümerin oder der benachbarte Grundeigentümer selber nichts gegen die im Unterabstand gepflanzte Pflanze einzuwenden hätte.

Gerade bei langsam wachsenden Bäumen (Buche, Tanne etc.) ist für die Nachbarschaft die künftige Beschattungssituation nur schwer abschätzbar. Bei Pflanzen, bei denen innert der ersten Jahre noch keine negativen Auswirkungen sichtbar sind, besteht zudem die Gefahr, dass durch eine verdeckte Pflanzung hinter einem Sichtschutz (Grünhecke, Gartenmauer) der Unterabstand erst (zu) spät erkannt wird und selbst dann eine Beseitigung verlangt und gegebenenfalls geklagt werden muss, wenn objektiv noch keine Störung besteht. Der Rechtssicherheit und dem Frieden unter den Nachbarn dient eine solche Regel, die einen rechtswidrigen Zustand zementiert und denjenigen schützt, der gegen die Vorschriften verstösst, nicht. Es ist Sache derjenigen benachbarten Person, welche eine Pflanze im Unterabstand pflanzen will, vorgängig durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung die Rechtsmässigkeit der Pflanzung abzusichern, sinnvollerweise durch die Begründung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit. Durch die gesetzliche Verankerung einer Verjährungsfrist würde letztlich diejenige Person belohnt, welche sich nicht um die gesetzlichen Abstandsvorschriften kümmert und darauf vertraut, dass die Nachbarin oder der Nachbar entweder den Unterabstand nicht bemerkt oder sich der künftigen Beeinträchtigungen des eigenen Grundstücks nicht bewusst ist. Damit würde die sich korrekt verhaltende Person in die (unangenehme) Klägerrolle gedrängt, während sich die rechtswidrig verhaltende Pflanzeneigentümerschaft in der Hoffnung auf die Friedfertigkeit und Kulanz ihrer Nachbarschaft mit der vertraglichen Regelung der Pflanzabstände zuwarten könnte.

Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz (Art. 684 ZGB) eine Klageanhebung auch für den Fall ermöglichen, dass die Grenzabstände eingehalten wurden und dennoch übermässige Einwirkungen auf das Nachbargrundstück erfolgen, namentlich durch einen übermässigen Schattenwurf. Diese bundesrechtliche Klage setzt keine Verletzung von kantonalen Abstandsbestimmungen voraus. Bereits daraus ergibt sich, dass eine Verjährungsnorm entgegen dem erweckten Eindruck keine absolute Rechtssicherheit schafft und damit dem Rechtsfrieden weniger dient als eine Regelung, bei welcher der Pflanzeneigentümer durch den Abschluss eines Vertrags selbst für die rechtliche Absicherung seiner Pflanzen besorgt zu sein hat.

Sollte der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrats eine Verjährungsfrist festsetzen wollen, so hätte eine Bestimmung wie folgt zu lauten:

§ 69 Rückschneidepflicht und Beseitigungsanspruch

[1] Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. Bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

[2] Der Anspruch auf das Zurückschneiden von Pflanzen, welche die Masse gemäss den §§ 66–68 nicht einhalten, verjährt zehn Jahre nach deren Anpflanzung beziehungsweise dem letztmaligen Rückschnitt auf das zulässige Mass.

[3] Der Anspruch auf die Beseitigung von Pflanzen, welche die Masse gemäss den §§ 66–68 nicht einhalten, verjährt zehn Jahre nach deren Anpflanzung.

Sollte eine Verjährungsfrist eingeführt werden, so wäre für bestehende Pflanzen zudem eine Übergangsregelung erforderlich, wonach der Beseitigungsanspruch für alle mit einem Unterabstand bestehenden Pflanzen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung verjährt (vgl. § 100).

§ 70 Nachbarliches Zutrittsrecht

[1] Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

[2] Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

Gestützt auf Art. 684 ff. ZGB ist es dem Kanton möglich, für die Erstellung und den Unterhalt von Bauten und Pflanzungen zum Betreten des Nachbargrundstücks notwendige Vorschriften zu erlassen. Die bisherige Vorschrift in § 91 EG ZGB ist auf alle möglichen Unterhalts- und Erstellungstätigkeiten sowie auch für Beseitigungen auszuweiten, für welche das Betreten des Nachbargrundstücks unumgänglich ist.

Schaden, der aus dem Betreten oder Benützen entsteht, und allfällige Inkonvenienzen sind privatrechtlich durch Vertrag oder notfalls gerichtlich durch die Betroffenen zu klären. Eine generelle Regelung einer Abgeltung der Beeinträchtigung des Grundstücks durch die Nachbarin oder den Nachbarn aufgrund einer temporären Nutzung ist nicht zweckmässig realisierbar und deshalb nicht angezeigt.

§ 71 Betreten von Wald und Weide

[1] Das zuständige Departement erlässt die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (Art. 699 ZGB).

[2] Gegen ein Verbot kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Der bisherige § 92 EG ZGB wird nach einer inhaltlichen Prüfung der Norm materiell unverändert weitergeführt. Die departementalen Zuständigkeiten werden vom Regierungsrat nach Massgabe der Fachbereiche durch Verordnung geregelt.

§ 72 Fundsachen

[1] Die Gemeinde des Fundorts ist zur Auskündigung, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen zuständig (Art. 720 und 721 ZGB).

Die Bestimmung von § 117 EG ZGB ist weiterzuführen. Die Zuständigkeit der Gemeinde am Fundort ist sachlich weiterhin angezeigt, da die Nähe zum Fundort in der Regel massgebend für das einfache Wiederauffinden durch die vom Verlust Betroffenen ist.

§ 73 Meldestelle für Tierfunde

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Meldestelle für Tierfunde durch Verordnung (Art. 720a ZGB).

Wer ein verlorenes Tier findet, hat die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer davon zu benachrichtigen oder den Fund anzuzeigen (vgl. Art. 720a ZGB; in Kraft seit 1. April 2003). Die Kantone hatten auf den 1. April 2004 die Stelle zu bezeichnen, bei welcher die Funde anzuzeigen sind. Im Kanton Aargau wurde vor Jahren der Aargauische Tierschutzverein in einer Leistungsvereinbarung als Meldestelle bezeichnet. Diese Pflicht wurde bis anhin noch nicht auf Stufe Gesetz umgesetzt. Vorliegend wird nun im EG ZGB explizit festgehalten, dass der Regierungsrat die Meldestelle für Tierfunde bezeichnet.

Bereits geregelt wurde in der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982 (SAR 393.111 [nachfolgend: kantonale Tierschutzverordnung]), dass das Departement Gesundheit und Soziales die Meldestelle für Tierfunde betreibt (vgl. § 3a Abs. 3 kantonale Tierschutzverordnung) beziehungsweise das Departement Gesundheit und Soziales mit dem Aargauischen Tierschutzverein oder anderen geeigneten Dritten für Leistungen zugunsten des Tierschutzes Leistungsvereinbarungen – insbesondere über das Führen der Meldestelle für Tierfunde – abschliessen kann (vgl. § 3a Abs. 4 kantonale Tierschutzverordnung). Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Norm dient als gesetzliche Grundlage für die Verordnungsregelung.

§ 74 Naturkörper und Altertümer

[1] Das zuständige Departement kann mit Zustimmung des Regierungsrats herrenlose Naturkörper und Altertümer von wissenschaftlichem Wert im Eigentum des Kantons ausnahmsweise veräussern (Art. 724 ZGB).

[2] Das zuständige Departement stellt Legalitätsbescheinigungen für Besitzerinnen und Besitzer von Sachen gemäss Absatz 1 aus.

Der bisherige § 117a EG ZGB wird nach erfolgter Überprüfung des Inhalts unverändert übernommen. Gemäss Art. 724 ZGB stehen herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert im Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. Sie können ohne Genehmigung nicht veräussert werden. Für die Veräusserung von herrenlosen Naturkörpern ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (vgl. Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz [NLD] vom 26. Februar 1985 [SAR 785.110]) und für Altertümer von wissenschaftlichem Wert das Departement Bildung, Kultur und Sport jeweils mit Genehmigung des Regierungsrats zuständig (vgl. Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009 [SAR 495.200] in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Kulturgesetz [VKG] vom 4. November 2009 [SAR 495.211]).

5.8.2 Beschränkte dingliche Rechte

Die Bestimmungen zu den beschränkten dinglichen Rechten werden grundsätzlich weitergeführt.

Das gesetzliche Grundpfandrecht zugunsten der AGV in § 123 EG ZGB besteht ebenfalls in § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100). Die zeitlich neuere spezialgesetzliche Norm geht derjenigen im EG ZGB vor, weshalb künftig auf eine entsprechende Norm im neuen EG ZGB verzichtet werden kann.

§ 75 Tretrechte

[1] Die bestehenden Tretrechte sind mit möglichster Schonung der Kulturen des belasteten Grundstücks auszuüben. Das Austreten beim Pflügen darf nicht mehr als 4 m betragen.

[2] Tretrechte können unter allen Umständen gegen Entschädigung abgelöst werden.

Gemäss Art. 695 ZGB bleibt es den Kantonen vorbehalten, über die Befugnisse der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen und Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, sowie über das Streck- oder Tretrecht, den Tränkweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen nähere Vorschriften aufzustellen. Die bisherige Regelung in § 118 EG ZGB zu den Tretrechten ist weiterzuführen. Die Bedeutung der noch immer im Grundbuch eingetragenen und in der Praxis genutzten Tretrechte nimmt

laufend ab, da sich die landwirtschaftlichen Techniken zur Felderbewirtschaftung geändert haben. Dennoch ist eine kantonale Ausführungsbestimmung solange notwendig, als das Bundesrecht die Möglichkeit der Errichtung eines Tretrechts noch vorsieht. Auch eine vereinzelte Rückkehr zu naturnaher Bewirtschaftung mit Zugtieren ist dadurch mit den entsprechenden Tretrechten weiterhin möglich.

§ 76 Hinterlegung von Pfandschulden

[1] Zahlungen der Pfandschuldnerin oder des Pfandschuldners durch Hinterlegung (Art. 851 Abs. 2 ZGB) sind an die Aargauische Kantonalbank zu leisten.

Die langjährige Regelung in § 130 EG ZGB hat sich als praktikabel bewährt und soll beibehalten werden. Sowohl das Bundesrecht als auch die rechtliche Beziehung zwischen dem Kanton und der Aargauischen Kantonalbank haben sich nicht massgebend verändert, wodurch keine Änderung der Norm angezeigt ist.

§ 77 Viehverpfändung

[1] Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung an die Geldinstitute und Genossenschaften, die zu Pfandgaben auf Vieh berechtigt sind (Art. 885 Abs. 1 ZGB).

[2] Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte führt die Protokolle für die Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB).

Die Bestimmungen in den §§ 132 und 133 EG ZGB zur Viehverpfändung wurden überprüft und werden in einem Paragrafen inhaltlich zusammengefasst. Die Möglichkeit von Viehverpfändungen ist weiterhin zu regeln, obwohl diese in der Praxis kaum noch vorkommen. Das Institut der Viehverpfändung besteht im Bundesrecht (vgl. Art. 885 ZGB), weshalb kantonale Ausführungsbestimmungen weiterhin angezeigt sind. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall die Bewilligung an entsprechende Institute erteilen.

§ 78 Pfandleihgewerbe

[1] Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes, wenn die Betreiberin oder der Betreiber für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung Gewähr bietet.

[2] Er regelt die Anforderungen an eine ordnungsgemässe Geschäftsführung durch Verordnung.

Die erst am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Regelung zum Pfandleihgewerbe (vgl. § 134 EG ZGB) ist unverändert zu übernehmen.

5.8.3 Besitz und Grundbuch

Das Kapitel wird bis auf § 143 EG ZGB inhaltlich und systematisch beibehalten, um die Rechtsanwendung nicht zu erschweren.

Bisher war in § 143 EG ZGB geregelt, dass der Regierungsrat Anordnungen trifft, damit in den Gemeinden die zur Führung der Einwohner- und Objektregister und der Liegenschaftsbeurkundung erforderlichen Kontrollen nach den Angaben der Grundbuchämter durchgeführt werden. Diese Bestimmung ist mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 (SAR 122.200) hinfällig geworden und wird folglich nicht mehr in das neue Gesetz übernommen.

§ 79 Grundbuchführung

[1] Der Regierungsrat regelt die Organisation und die technischen Einzelheiten der Grundbuchführung durch Verordnung.

[2] Das Grundbuch kann mittels Informatik geführt werden.

Die Zuständigkeit für die Organisation der Grundbuchführung soll wie bisher gemäss § 136 EG ZGB dem Regierungsrat zur näheren Regelung zukommen. In Absatz 2 bleibt die rechtliche Grundlage für die elektronische Führung des Grundbuchs bestehen, wobei die bundesrechtliche Terminologie (mittels Informatik in Art. 942 Abs. 3 und 4 ZGB) zur Klarheit beibehalten wird.

§ 80 Leitung Grundbuchamt

[1] Die Leiterin oder der Leiter eines Grundbuchamts verfügt über

a) einen kantonalen oder ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar,
b) einen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis als Grundbuchverwalterin oder Grundbuchverwalter oder
c) ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizenziat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat.

[2] Wer eine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 lit. c erfüllt, hat sich zusätzlich über eine ausreichende praktische Erfahrung auszuweisen. Diese muss sich auf die Rechtsgebiete beziehen, die für eine fachlich qualifizierte Führung des Grundbuchs notwendig sind.

Der bisherige § 138 EG ZGB wurde bereits in der Teilrevision des EG ZGB im Rahmen der Änderung zum Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht überarbeitet und mit Grossratsbeschluss vom 24. Mai 2011 eingeführt (vgl. [11.141] Botschaft an den Grossen Rat vom 30. März 2011, Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB]; Änderung, 2. Beratung sowie AGS 2011/3-35). Aufgrund der erfolgten Reorganisation der Grundbuchämter im Kanton Aargau und der neuen Terminologie der Leitung eines Grundbuchamts ist die Norm entsprechend den neuen Gegebenheiten anzupassen.

§ 81 Aufsicht

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Beschwerdeinstanz (Art. 956a und 956b ZGB) und die zuständige Stelle für die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der Grundbuchämter (Art. 956 ZGB) durch Verordnung.

Die in § 145 EG ZGB enthaltene Regelung wird redaktionell angepasst weitergeführt. Zuständig für die Aufsicht über die Grundbuchämter und als Beschwerdeinstanz ist weiterhin das Departement Volkswirtschaft und Inneres (vgl. § 1 Abs. 1 lit. g beziehungsweise § 10 Abs. 1 lit. c DelV).

§ 82 Aufnahme im Grundbuch

[1] Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen (Art. 944 ZGB).

Der § 146 Abs. 1 EG ZGB ist weiterzuführen. Der bisherige Verweis im bestehenden Absatz 2, der für die Feststellung der Eigentümerin oder des Eigentümers die Bestimmungen des EG ZGB über das öffentliche Gut und das herrenlose Land als massgebend erklärt, ist mangels eigenem Normgehalt nicht in den neuen Erlass aufzunehmen.

§ 83 Öffentliches Bereinigungsverfahren

[1] Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren (Art. 976c ZGB) einführen und das Verfahren durch Verordnung regeln. Dabei kann er gemäss Art. 976c Abs. 3 ZGB weitere Erleichterungen und Abweichungen vom Bundesrecht vorsehen.

Nach Überprüfung des Inhalts wird der § 148a EG ZGB unverändert übernommen. Die Bestimmung wurde mit der Teilrevision EG ZGB im Rahmen der Revision des ZGB im Bereich Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht eingeführt (vgl. [10.320] Botschaft an den Grossen Rat vom 3. November 2010, Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB]; Änderung, 1. Beratung, Seite 12 f.).

Mit dieser Bestimmung wird die Kompetenznorm für die Einführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens gemäss Art. 976c ZGB erhalten, wodurch die Möglichkeit der Verfahrensregelung dem Regierungsrat verbleibt.

5.9 Obligationenrecht

Die Bestimmungen des bisherigen EG OR werden mit Ausnahme der §§ 1a, 6, 9a, 11bis und § 18 EG OR systematisch gleichbleibend den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum ZGB angefügt und wo nötig redaktionell angepasst.

Der Hinweis in § 1a EG OR, die verwendeten männlichen Personenbezeichnung sei auf beide Geschlechter anwendbar, ist aufgrund der geschlechtsneutralen Schreibweise der Erlassnormen aufzuheben.

§ 6 EG OR zählt exemplarisch einige mögliche Sachverhalte auf, welche im Kanton zu Rechts- beziehungsweise Sittenwidrigkeit von Versteigerungen führen. So sind nach diesem Versteigerungen anfechtbar, wenn sie an staatlich anerkannten Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, wenn sie bei Abhaltung in öffentlicher Wirtschaft über 23.00 Uhr ausgedehnt werden, wenn vom Verkäufer oder in seinem Auftrage Getränke, Speisen oder Geld verabreicht oder versprochen werden und wenn der Verkäufer Bieter angestellt hat. Inwiefern diese Bestimmung noch vollumfänglich dem heutigen Rechtsempfinden entspricht und eine Aufzählung im Hinblick auf die mannigfachen rechts- und sittenwidrigen Gründe sinnvoll ist, sei dahingestellt. Jedenfalls sind gemäss Art. 230 OR Versteigerungen jeder Art anfechtbar, wenn in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Versteigerung eingewirkt worden ist. Art. 230 OR beauftragt die Kantone denn auch nicht, den Inhalt des Bundesrechts näher auszuführen, sondern legt generell-abstrakt die möglichen Verletzungen der Versteigerung fest. Aus diesem Grund ist der bisherige § 6 EG OR nicht zu übernehmen. Es sollen künftig das Bundesrecht in der Praxis präzisiert und die beispielhafte Aufzählung nicht mehr im Gesetz angeführt werden. Als Massstab für die Beurteilung der Rechts- und Sittenwidrigkeit kann dabei auch das Bundesrecht zum Käuferschutz analog herangezogen werden.

Der nachträglich mit dem Einführungsrecht zum Strafprozessrecht des Bundes eingefügte § 9a EG OR, welcher die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht regelt, kann ersatzlos aufgehoben werden. Die entsprechenden Normen sind in der ZPO des Bundes sowie in den §§ 40 und 47 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200) bereits enthalten.

Ebenfalls ist § 11bis EG OR betreffend Ferienansprüche von Arbeitnehmenden aufgrund des vorgehenden Bundesrechts (vgl. Art. 329a ff. OR) nicht mehr weiterzuführen.

Schliesslich ist der Bezug des bisherigen § 18 EG OR zum OR klein. Er reduziert sich darauf, dass aus Lotteriegeschäften nur dann eine Forderung entsteht, wenn eine Bewilligung vorliegt (vgl. Art. 515 OR). Thematisch gehört diese Bestimmung nicht ins neue EG ZGB und soll mittels einer Fremdänderung im einschlägigen Spezialgesetz (Gesetz über Lotterien und Glücksspiele vom 8. Mai 1838 [SAR 959.100]) geregelt werden (vgl. unter Kapitel 5.11.2 Materielle Fremdänderungen in anderen Gesetzen).

§ 84 Kauf und Tausch

a) Mängelrüge beim Viehhandel

[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ordnet auf Gesuch bei einer Mängelrüge im Viehhandel die Untersuchung des Tieres durch eine sachverständige Person an (Art. 202 OR).

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2 EG OR, wobei der Verweis im zweiten Satz zur Anwendung der Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung selbstverständlich und damit als obsolet nicht zu übernehmen ist.

§ 85 b) Verfahren bei Übersendung

[1] Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf übersandter, schnell in Verderbnis geratender Sachen mit (Art. 204 Abs. 3 OR).

Anstelle der bisherigen Nennung des Betreibungsbeamten (vgl. § 3 EG OR) soll für die Mitwirkung das entsprechende Betreibungsamt zuständig erklärt werden, wodurch sich materiell grundsätzlich nichts gegenüber dem heutigen Recht ändert.

§ 86 c) Freiwillige öffentliche Versteigerung

[1] Urkundspersonen gemäss Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) vom 30. August 2011 protokollieren freiwillige öffentliche Versteigerungen von Liegenschaften (Art. 229 Abs. 2 OR).

[2] Die gesetzlichen Ausschliessungsgründe der Urkundsperson gemäss BeurG beziehen sich nur auf das Verhältnis zur veräussernden Person.

[3] Die Bezeichnung der Leitung (Art. 229 Abs. 3 OR) steht der veräussernden Person frei.

Wie bisher gemäss § 5 EG OR sind zur Verschreibung einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften nur diejenigen Personen zuständig, welche Verträge über die zu versteigernden Liegenschaften öffentlich beurkunden dürfen. Dies sind Urkundspersonen gemäss Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz, weshalb eine redaktionelle Anpassung des Inhalts der heutigen Norm vorgenommen wird.

§ 87 Schenkung

[1] Der Gemeinderat kann den Vollzug einer im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Auflage verlangen (Art. 246 Abs. 2 OR). Ansonsten ist der Regierungsrat zuständig.

Die Bestimmung von § 7 EG OR wird zwar neu formuliert, aber – da die Bestimmung noch notwendig ist – inhaltlich gleichbleibend übernommen.

§ 88 Normalarbeitsvertrag und Lehrvertrag

[1] Der Regierungsrat erlässt, vorbehältlich bundesrätlicher Anordnung, Normalarbeitsverträge (Art. 359 Abs. 2 und Art. 359a Abs. 1 OR).

[2] Der Regierungsrat überwacht die Ausführung der Bestimmungen über die Lehrverträge (Art. 344–346a OR).

Nach eingehender Prüfung wird die Bestimmung von § 10 EG OR inhaltlich gleichbleibend übernommen. Gestützt auf Art. 359 OR und § 10 EG OR hat der Regierungsrat den Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft vom 24. November 2004 (SAR 963.372) und den Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal vom 19. November 2008 (SAR 963.374) erlassen.

§ 89 Ehe- und Partnerschaftsvermittlung

[1] Der Regierungsrat bestimmt die zum Vollzug der Aufsicht über die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland notwendigen Behörden durch Verordnung (Art. 406c Abs. 1 OR).

Der bisherige § 11ter Abs. 1 EG OR ist nach einer inhaltlichen Prüfung unverändert weiterzuführen. Der Regierungsrat hat seine Erlasskompetenz wahrgenommen und mit der Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 12. November 2003 (SAR 210.225) die notwendigen Regelungen getroffen. Dabei hat er das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) für die Erteilung, Erneuerung, Entziehung und Aufhebung der Bewilligung für die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung sowie die Aufsicht über die im Kanton ansässigen Vermittlungsstellen für zuständig erklärt. Als Verwaltungsbehörde wendet das MIKA für das Verfahren das VRPG an. Der bisherige Absatz 2 braucht daher nicht weitergeführt zu werden.

§ 90 Kommission

a) Versteigerung des Kommissionsguts

[1] Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf des zugesandten, schnell in Verderbnis geratenden Kommissionsguts mit (Art. 427 OR).

§ 91 b) Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsguts

[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident erteilt die Bewilligung zur Versteigerung des Kommissionsguts (Art. 435 OR).

Die Ausführungsbestimmungen zur Kommission (vgl. §§ 12 und 13 EG OR) werden weitergeführt. Der Begriff Betreibungsbeamte wird dabei durch das Betreibungsamt ersetzt. Materiell hat dies keine Änderung und auch keine Auswirkungen zur Folge.

§ 92 Frachtvertrag

a) Zuständigkeit

[1] Das Betreibungsamt wirkt beim Verkauf des Frachtguts mit (Art. 444 Abs. 2 OR).

§ 93 b) Amtliche Tatbestandsfeststellung von Frachtgütern

[1] Das Betreibungsamt stellt den Tatbestand bei Frachtgütern, die schnellem Verderben ausgesetzt sind oder die darauf haftenden Kosten nicht decken, fest (Art. 445 OR).

§ 94 c) Anordnung der Hinterlegung von Frachtgütern

[1] Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident kann die Hinterlegung des Frachtguts in dritte Hand oder dessen Verkauf anordnen (Art. 453 OR).

Die Ausführungsbestimmungen zum Frachtvertrag (vgl. §§ 14–16 EG OR) werden materiell unverändert weitergeführt. Dabei wird der Begriff Betreibungsbeamte durch das Betreibungsamt ersetzt, was materiell keine Änderung zur Folge hat.

§ 95 Hinterlegungsvertrag

[1] Der Regierungsrat erteilt die Bewilligung an öffentliche Lagergeschäfte zur Ausgabe von Warenpapieren (Art. 482 OR).

Dass der Regierungsrat als zuständige Behörde nach Art. 482 OR die Bewilligung an öffentliche Lagergeschäfte erteilt, ist weiterhin notwendig. Die bisherige Bestimmung in § 17 EG OR ist demnach unverändert weiterzuführen.

§ 96 Genehmigung der Hausordnungen von Pfrundanstalten

[1] Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung der Hausordnungen von Pfrundanstalten (Art. 524 OR).

Das Bundesrecht sieht die Verpfründung in den Art. 521–529 OR vor. In ihrer Bedeutung ist die Verpfründung mit dem Ausbau der Sozialversicherung allerdings stark zurückgegangen, kommt aber in landwirtschaftlichen Gegenden noch vor (BAUER in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Hrsg.: HONSELL/VOGT/WIEGAND, 5. Auflage, Vor Art. 521–529, N 2). Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Hausordnungen von Pfrundanstalten obliegt wie bisher gemäss § 19 EG OR dem Regierungsrat.

§ 97 Handelsregisteramt

[1] Das Handelsregisteramt des Kantons Aargau führt das Handelsregister (Art. 927 OR).

[2] Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt (Art. 927 Abs. 3 OR).

Gemäss Art. 927 Abs. 1 OR wird in jedem Kanton ein Handelsregister geführt. Bisher befanden sich die Regelungen zum Handelsregisteramt des Kantons Aargau und zur kantonalen Aufsichtsbehörde in den §§ 3 und 4 der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Revision der Titel 24–33 des OR vom 23. Juli 1937 (SAR 210.251). Mit der Übernahme dieser redaktionell angepassten Regelungen ins neue EG ZGB soll das Handelsregisteramt im Kanton Aargau eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die genannte Verordnung wird im Rahmen der Totalrevision EG ZGB aufgehoben.

§ 98 Wechselprotest

[1] Die Urkundspersonen gemäss BeurG sind zur Aufnahme eines Wechselprotests zuständig (Art. 1035 OR).

Nach formeller Überarbeitung wird der bisherige § 21 EG OR inhaltlich weitergeführt. Weil der Protest nur in der Form einer öffentlichen Urkunde erhoben werden kann (vgl. Art. 1034 Abs. 1 OR), sind die Urkundspersonen gemäss Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz als zuständig vorzusehen.

5.10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vom bisherigen Recht sind diejenigen Übergangsbestimmungen weiterzuführen, die seit ihrem Erlass inhaltlich oder durch zeitlichen Ablauf nicht obsolet geworden sind. Konkret werden die Übergangsbestimmungen aus dem EG ZGB beibehalten. Im Bereich der Ausführungsbestimmungen zum OR sind hingegen keine Übergangsregelungen notwendig.

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist eine Übergangsbestimmung in Bezug auf Pflanzen, welche vor Inkrafttreten des neuen Rechts gesetzt wurden, aufzunehmen (vgl. untenstehende Bemerkungen zu § 100). Weitere zusätzliche Übergangsbestimmungen sind jedoch nicht notwendig, da mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts dieses zur Anwendung gelangt.

§ 99 Aufbewahrungsort der Güterrechtsregister, Verzeichnisse und Erklärungen

[1] Das Handelsregisteramt bewahrt die

a) auf den 31. Dezember 1987 abgeschlossenen Güterrechtsregister gemäss Art. 10e Schlusstitel ZGB und die Verzeichnisse gemäss den Art. 9e Abs. 1 und Art. 10b Abs. 1 Schlusstitel ZGB auf,
b) Erklärungen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Fassung gemäss Ziff. II/1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 auf.

Diese zusammengefasste Zuständigkeitsbestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§§ 151a und 151b EG ZGB) und soll beibehalten werden. Das Handelsregisteramt ist für die Aufbewahrung der Güterrechtsregister zuständig. Ebenso bewahrt es die Erklärungen betreffend zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter auf, welche sich auf das per 31. Dezember 1988 aufgehobene Bundesgesetz (SR 211.435.1) bezogen haben.

§ 100 Pflanzen

[1] Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.

Grundsätzlich stimmen die Regelungen der Grenzabstände für Pflanzen der vorliegenden Revision mit den altrechtlichen überein (vgl. §§ 66 ff. mit bisherigen §§ 88 ff. EG ZGB). Eine Übergangsbestimmung dient dennoch der Rechtssicherheit und betrifft alle Pflanzen, welche vor dem Inkrafttreten des totalrevidierten EG ZGB gepflanzt wurden und die Grenzabstände beziehungsweise die Höhenvorschriften nach den §§ 66 ff. dieses Gesetzes verletzen. In diesen Fällen ist dasjenige Recht anzuwenden, welches zum Zeitpunkt der Einpflanzung gültig war. Auf die ab 1912 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gesetzten Pflanzen sind die bisherigen nachbarrechtlichen Regelungen zu beachten (vgl. §§ 88 ff. EG ZGB). Für die Zeit vor dem ZGB sind die ehemaligen kantonalen Bestimmungen des Flurgesetzes ausschlaggebend.

Falls in § 69 entgegen dem regierungsrätlichen Antrag eine Verjährungsfrist eingeführt werden sollte, müsste die Übergangsregelung wie folgt lauten:

§ 100 Pflanzen

[1] Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.

[2] Die Verjährungsfrist gemäss § 69 Abs. 2 und 3 beginnt für bestehende Pflanzungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

Durch diese Übergangsbestimmung ist gewährleistet, dass die von einer widerrechtlich situierten Pflanze betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch Zeit haben, rechtlich dagegen vorzugehen. Dabei ist selbstverständlich die nach bisheriger Rechtsprechung geltende Einrede der rechtsmissbräuchlichen Klage 30 Jahre nach Anpflanzung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Pflanzen, die mehr als 30 Jahre vor Inkrafttreten des neuen Rechts gesetzt wurden, in der Regel in ihrem Bestand geschützt sind – die bundesrechtliche Immissionsschutzklage nach Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten. Folglich kann nach Inkrafttreten des neuen Rechts ein beispielsweise 25 Jahre zuvor widerrechtlich platzierter Baum noch während 5 Jahren mit einer Klage beseitigt werden.

§ 101 Pfand- und Kaufforderungstitel

[1] Die bisherigen Pfand- und Kaufforderungstitel bleiben bestehen, ohne dass sie einer Neuausfertigung bedürfen.

[2] Soweit auf sie das neue Recht zur Anwendung kommt, unterstehen sie den Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung (Art. 33 Schlusstitel ZGB).

[3] Ihre spätere Ersetzung durch Titel des neuen Rechts bleibt vorbehalten.

§ 102 Interimregister

[1] Vom 1. Januar 1912 bis zur Einführung des Grundbuchs findet die Einräumung, Übertragung, Änderung oder Löschung dinglicher Rechte an Grundstücken nicht mehr durch Fertigung, sondern durch Eintragung in ein Interimregister statt, das vom zuständigen Grundbuchamt gemeindeweise geführt wird.

[2] Die Eintragung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs mit sofortiger Grundbuchwirkung, aber noch ohne Grundbuchwirkung zu Gunsten gutgläubiger Dritter (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

§ 103 Bereinigung Fertigungsprotokolle

[1] Vor Anlegung des Grundbuchs sind die bisherigen Fertigungsprotokolle zu bereinigen. Dabei werden von Amtes wegen diejenigen Rechte in das Grundbuch und das Interimregister übertragen, die in der letzten zu Recht bestehenden Eigentums- oder Lastenfertigung enthalten und infolge der Bereinigung nicht weggefallen sind.

[2] Wenn sich in der letzten Fertigung noch Überbindungen laufender Ansprachen vorfinden, die auf Grund der bis 1. Juli 1887 geltenden §§ 519 und 520 des Aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen wurden, erfolgt eine Übertragung dieser Ansprachen von Amtes wegen nicht mehr.

§ 104 Verantwortlichkeit aus Bereinigungen

[1] Der Kanton ist den Beteiligten unter Vorbehalt von Absatz 2 für den Schaden verantwortlich, der durch Unrichtigkeiten in der Bereinigung der bisherigen Fertigungsprotokolle entsteht.

[2] Er ist für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass beim öffentlichen Aufruf Rechte nicht angemeldet werden, deren Fortbestand durch die Eintragung im Grundbuch bedingt ist, nicht verantwortlich.

§ 105 Verantwortlichkeit Fertigungsbehörden

[1] Die bisherigen Fertigungsbehörden sind dem Kanton dafür verantwortlich, dass ihre Mitteilungen an das Grundbuchamt mit dem Fertigungsprotokoll übereinstimmen.

[2] Sollte das Fertigungsprotokoll selber unrichtig sein, ist für ihr Verhältnis zu den beteiligten Parteien das bisherige Recht massgebend.

§ 106 Verantwortlichkeit aus Interimregister

[1] Der Kanton ist den Beteiligten für den Schaden verantwortlich, der ihnen aus der Führung der Interimregister entsteht.

[2] Die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Grundbuchamts ist dem Kanton verantwortlich für die Führung der Interimregister, die Durchführung der Bereinigung und die Anlegung des Grundbuchs. Ihre Haftung ist dieselbe wie für die Führung des Grundbuchs (Art. 955 Abs. 2 ZGB).

[3] Das Rückgriffsrecht für Schadenfälle richtet sich nach den §§ 12–17 HG.

§ 107 Ausführungsbestimmungen zu Interimregister

[1] Die näheren Vorschriften über die Führung der Interimregister, über das bei der Bereinigung zu beachtende Verfahren, über die Anlegung des Grundbuchs und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens erlässt der Grosse Rat durch Dekret.

Die bisherigen §§ 153–159 EG ZGB werden inhaltlich unverändert beibehalten, da es bis zum heutigen Zeitpunkt Grundstücke gibt, welche noch nicht im eidgenössischen Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen ferner als gesetzliche Grundlage für die Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuches vom 5. Juli 1911 (SAR 720.110). Sobald sämtliche Grundstücke im eidgenössischen Grundbuch aufgenommen sind, verlieren diese Übergangsbestimmungen ihre Bedeutung und können dannzumal aufgehoben werden.

§ 108 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das Inkrafttreten des neuen Rechts soll zusammen mit den notwendigen Fremdänderungen auf Gesetzesstufe und den Folgeerlassen auf Dekrets- und Verordnungsstufe voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 erfolgen.

5.11 Fremdänderungen in anderen Gesetzen

5.11.1 Redaktionelle Fremdänderungen

In folgenden Gesetzen sind Verweisungen zu aktualisieren:

- § 15a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010
- § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4^{bis} des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009
- Ingress des Gesetzes über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980.

Im EG SchKG sind redaktionelle Anpassungen angezeigt, damit in der gesamten Rechtssammlung dieselbe Begrifflichkeit verwendet wird. Anstelle von Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident wird die Bezeichnung der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten eingefügt.

Im Gesundheitsgesetz ist eine Verweisung auf das neue Recht anzupassen und infolge Aufhebung des Amtsarztsystems ist § 31 Abs. 4^{bis} aufzuheben.

5.11.2 Materielle Fremdänderungen

5.11.2.1 Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen

§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe

[1] Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohner- und Objektregister gelten sinngemäss.

[2] Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.

[3] Der Zugriff auf die kommunalen Einwohner- und Objektregister ist unentgeltlich.

Das RMG regelt die Führung der Einwohner- und Objektregister durch die Gemeinden wie auch den Betrieb und die Zugriffe auf das kantonale Einwohner- und Objektregister. Letzteres enthält die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohner- und lokal geführten Objektregister als gespiegelte Datensätze. Die Gemeinden haben aber auch die Möglichkeit, für die Führung ihres Objektregisters das kantonale System zu

nutzen, statt ein eigenes System zu betreiben. Das Einwohnerregister wird hingegen stets auf einem gemeindeeigenen System geführt.

Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- und Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen der Einwohnerdaten zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (§ 21 RMG). Sofern es sich bei den gespeicherten Daten um besonders schützenswerte Personendaten handelt, ist ein Anschluss jedoch nur zulässig, wenn dies durch besondere gesetzliche Vorschrift erlaubt wird, wie dies beispielsweise für die Landeskirchen und Kirchgemeinden für ihre Konfessionsangehörigen der Fall ist (§ 21 Abs. 1, 3 und 4 RMG). Von der Möglichkeit des Anschlusses an das kantonale Einwohnerregister haben bereits eine Reihe von kantonalen öffentlichen Organen Gebrauch gemacht. Zusätzlich haben unter anderen die regionalen Zivilstandsämter einen Anschluss.

Kommunale Amtsstellen haben in der Regel eher das Bedürfnis, beim gemeindeeigenen Register angeschlossen zu werden. Zu denken ist etwa an Schulen, Zivilschutzstellen, regionale oder kommunale Steuerverwaltungen und weitere. Ein solcher Anschluss im sogenannten Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht; enthält das System – wie es bei den Einwohnerregistern der Fall ist – auch besonders schützenswerte Personendaten, ist eine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich (§ 17 Abs. 2 IDAG). Der Grund für die Notwendigkeit einer verstärkten demokratischen Legitimierung ist, dass ein Abrufverfahren gegenüber der Amtshilfe eine erhöhte Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung beinhaltet. Beim Abrufverfahren kann sich die datenempfangende Behörde selbst mit Personendaten bedienen, ohne dass die Datenherrin im Einzelfall prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Datenbekanntgabe gegeben sind. Der Gesetzgeber hat daher zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Einrichtung eines Abrufverfahrens so gross ist, dass dieser Kontrollverlust gerechtfertigt ist und hat andererseits für Schutzmassnahmen zu sorgen, damit die Rechts- und Verhältnismässigkeit der Zugriffe sowie die Datensicherheit dennoch in ausreichendem Mass gewährleistet bleiben.

Angaben über die Religion einer Person sind besonders schützenswerte Daten. Damit die Landeskirchen und Kirchgemeinden auf das kantonale Einwohnerregister Zugriff nehmen können, wurde bei Erlass des RMG eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen (§ 21 Abs. 4 RMG). In gleicher Weise soll nun mittels der vorliegenden Fremdänderung in § 15a Abs. 3 RMG der Zugriff auf die kommunalen Einwohnerregister ermöglicht werden. Dabei besteht kein Anspruch, dass dieser Zugriff technisch durch die Gemeinden mit aufwendigen Programmierarbeiten möglich gemacht wird. Vielmehr besteht in diesem Fall die Möglichkeit, sich die Mutationen durch die Gemeinde zustellen zu lassen (zweiter Satzteil in Absatz 2).

Das öffentliche Interesse daran, administrative Prozesse zu vereinfachen ist gross; dies zeigt sich einerseits daran, dass bereits viele Gemeinden andere Verwaltungsstellen an das Einwohnerregister angeschlossen haben. Alle kommunalen Verwaltungsstellen einzeln an das kantonale Einwohnerregister anzuschliessen, würde die System-Ressourcen überfordern, weshalb der kommunale Zugriff generell nötig erscheint. Zudem kann durch den Anschluss an das System des kommunalen Registers der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Daten der Einwohnerkontrolle auf unsicheren Kommunikationswegen (beispielsweise unverschlüsselte E-Mails, USB-Sticks) bekanntgegeben werden. Die kommunalen Einwohner- und Objektregister dürfen nur mit Software betrieben werden, die vom Kanton zertifiziert und auf Datensicherheit geprüft wurde (§ 17 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldeverordnung, RMV] vom 11. März 2009 [SAR 122.211]).

Der Gemeinderat hat für die Verhältnismässigkeit der Zugriffsberechtigungen zu sorgen. Das Verfahren der Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister wird in der RMV geregelt. Der Gemeinderat hat auf begründeten Antrag der anschlusswilligen Organisationseinheit – in der Regel unter Einbezug der Verantwortlichen der Einwohnerdienste als Fachpersonen – Folgendes zu prüfen (§ 23 RMV analog):

- werden die gewünschten Daten effektiv benötigt,
- rechtfertigt sich ein Abrufverfahren aufgrund dessen Häufigkeit,
- verfügen die Antragstellenden über die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung der gewünschten Daten und
- ist die Datensicherheit gewährleistet.

5.11.2.2 Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA)

§ 2 Abs. 1 lit. b

[1] Die BVSA ist die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde über

b) Stiftungen, die nach ihren Bestimmungen dem Kanton Aargau oder einer aargauischen Gemeinde angehören und die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.

Aufgrund des Bundesrechts ist die Präzisierung des Normtextes angezeigt, dass die Aufsichtstätigkeit über die klassischen Stiftungen, die nach ihren Bestimmungen dem Kanton Aargau oder einer aargauischen Gemeinde angehören (nicht der Sitz ist massgebend), erfolgt (vgl. Art. 84 ZGB).

§ 15 Abs. 4

[4] Sie kann die Organisation oder den Zweck einer Stiftung (Art. 85, 86 und 86a ZGB) ändern und entscheidet über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB).

Der neue Absatz 4 der Bestimmung schliesst die Lücke bezüglich der Zuständigkeit in den Fällen nach Art. 85–86a ZGB. Nach dieser Bestimmung soll die BVSA unter den im Bundesrecht genannten Voraussetzungen die Organisation oder den Zweck der Stiftung anpassen können. Hierfür entscheidet sie über die Änderung der Organisation, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks dies dringend erfordert. Ferner ändert sie den Stiftungszweck, wenn er nicht mehr mit dem ursprünglichen Zweck übereinstimmt beziehungsweise die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist und folglich der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat. Schliesslich ist die BVSA für die Auflösung von solchen Stiftungen zuständig (vgl. Art. 88 Abs. 1 ZGB).

5.11.2.3 Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

§ 47a Zerstückelung

[1] Landwirtschaftliche Grundstücke mit Ausnahme von Rebgrundstücken dürfen nicht in Teilstücke unter 36 Aren aufgeteilt werden.

Die Regelung in Absatz 1 stützt sich auf den Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BGBB und legt in Ausübung der kantonalen Kompetenz die Grösse der zulässigen Mindestfläche fest. Diese kantonalrechtlich festgelegte Mindestfläche von 36 Aren entspricht der bisherigen Mindestfläche in § 94 Abs. 1 EG ZGB und führt die langjährige Praxis fort. In Bezug auf die in Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BGBB geregelte Mindestfläche von 15 Aren für Rebgrundstücke soll im Kanton Aargau die bundesrechtliche Regelung gelten. Da Rebgrundstücke ebenfalls landwirtschaftliche Grundstücke sind, ist der Klarheit halber die entsprechende Einschränkung im Normtext aufzunehmen.

5.11.2.4 Gesetz über Lotterien und Glücksspiele

§ 1b

[1] Für die Bewilligung der Lotterie- und Ausspielgeschäfte (Art. 515 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes massgebend.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, über Lotterien zu wohltätigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken und den Handel mit Prämienlosen besondere Vorschriften aufzustellen.

Der Normgehalt des bisherigen § 18 EG OR ist aufgrund der thematischen Nähe mittels einer Fremdänderung in das einschlägige Gesetz über Lotterien und Glücksspiele als § 1b zu transferieren.

5.12 Aufhebung von Gesetzen

Aufzuheben sind das EG ZGB und das EG OR, deren Inhalte durch die Totalrevision in einem neuen Einführungsgesetz zum ZGB aufgehen.

5.13 Folgeerlasse

Aufgrund der Totalrevision von EG ZGB und EG OR werden diverse Verweisungen und Rechtsgrundlagen für Dekrete und Verordnungen anzupassen sein. Ferner sind zur vereinfachten Rechtsanwendung und im Sinne der Rechtserlassstrukturierung – wo sinnvoll und möglich – Dekrete und Verordnungen in Ausführung des neuen Einführungsgesetzes zusammenzufassen.

Änderungen und Aufhebungen von Dekreten werden im Rahmen der 2. Beratung des neuen Gesetzes dem Grossen Rat unterbreitet. Dies betrifft unter anderem die Verweisungen im Ingress folgender Erlasse:

- Dekret über die Zivilstandskreise vom 4. November 2003
- Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975
- Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuches vom 5. Juli 1911

Der Regierungsrat wird die Ausführungsbestimmungen sowie die notwendigen Änderungen und Aufhebungen der bestehenden Verordnungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesrevision vornehmen.

6. Verhältnis zu laufenden Planungen (Legislaturplan, laufende Projekte)

Zurzeit sind Revisionen im Bundesrecht mit einem möglichen Einfluss auf die vorliegende Totalrevision geplant (beispielsweise Erbrecht), deren Auswirkungen je nach Verfahrensstand in der Totalrevision EG ZGB berücksichtigt werden können. Ebenso sind kantonale Gesetzesänderungen laufend zu beachten (beispielsweise Gesetzesanpassungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, vgl. Einleitung in Kapitel 5.6). Somit sind Anpassungen am Entwurf für ein neues EG ZGB im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens möglich.

7. Auswirkungen

7.1 Allgemein

Die massgebenden Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden, die Privaten und die Wirtschaft werden vorab durch das Bundeszivilrecht verursacht. Die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen legen lediglich innerhalb der kantonalen Verwaltung, gegenüber der Justiz und den Gemeinden fest, wer zuständig ist und dadurch einen Ressourcenbedarf aufweist. Die nach geltendem Recht bestehenden Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden bleiben auch nach der Totalrevision bestehen. Allerdings verschiebt sich der Ressourcenbedarf innerhalb des Kantons in denjenigen Bereichen, die einer neuen Organisationseinheit zugewiesen werden. Die einzelnen spezifischen Auswirkungen sind bei den betreffenden Normen ausgewiesen.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Privaten, die Gemeinden und den Kanton

Geänderte finanzielle Auswirkungen aufgrund des kantonalen Ausführungsrechts auf die Gemeinden, die Privaten und die Wirtschaft sind keine zu erwarten. Durch die Verschiebung einzelner kantonaler Zuständigkeiten werden in wenigen Bereichen neue Anlaufstellen für die Betroffenen geschaffen.

Die Vereinfachungen und das Schliessen von rechtlichen Lücken im Bereich des kantonalen Zivilrechts (Nachbarschaftsrecht) sollen zu weniger nachbarschaftlichen Unstimmigkeiten und Rechtsstreitigkeiten führen. Im Grundsatz werden die bisherigen Regelungen weitergeführt, geklärt und nicht verschärft. Weitere Auswirkungen sowie finanzielle Mehraufwendungen oder Mindererträge sind für die Wirtschaft, die Bevölkerungsentwicklung, die Privaten, die Gemeinden und den Kanton nicht zu erwarten.

8. Bundesgenehmigung

Das Bundeszivilrecht sieht für verschiedene Bereiche einen Genehmigungsvorbehalt durch den Bund für kantonales Ausführungsrecht vor. Aus diesem Grund wird nach dem Beschluss anlässlich der 2. Beratung durch den Grossen Rat und vor dem Inkrafttreten die Bundesgenehmigung einzuholen sein.

9. Weiteres Vorgehen

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

1. Beratung durch den Grossen Rat	3. Quartal 2016
2. Beratung durch den Grossen Rat unter Einbezug der Teilrevision KESR sowie der Dekretsänderungen	1./2. Quartal 2017
Bundesgenehmigung	3. Quartal 2017
Referendumsfrist	3. Quartal 2017
Verordnungsänderungen und Inkraftsetzung durch den Regierungsrat	3. Quartal 2017
Inkrafttreten Erlasse	1. Januar 2018

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Synopse Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)